

# Abriß der Staatsbürgerkunde für Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen

Zunächst: Im Anschluß an Ph. Ebeling, Handelsbetriebslehre

bearbeitet von

**Dr. Paul Eckardt**

Handelslehrer an der Handelsfachschule  
der Handelskammer zu Halberstadt

Ausgabe B



g von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1912



# Abriß der Staatsbürgerkunde

## für Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen

Im Anschluß an Ph. Ebeling: Handelsbetriebslehre

bearbeitet von

**Dr. Paul Eckardt**

Handelslehrer an der Handelsfachschule  
der Handelskammer zu Halberstadt

**Ausgabe B**

### Inhalt.

	Seite		Seite
Einleitung, Allgemeiner Überblick	2	5. Die obersten Staatsbehörden	17
1. Das Wesen des Staates . . .	2	6. Das Beamtenrecht . . . . .	17
2. Überblick über die Staatsformen	2	7. Das Finanzwesen . . . . .	18
3. Aufbau des Staates . . . . .	3	VI. Das Deutsche Reich . . . . .	19
I. Die Familie . . . . .	3	1. Seine Entstehung . . . . .	19
1. Bedeutung des Bürgerlichen		2. Reich und Bundesstaaten . . . . .	20
Rechts . . . . .	3	3. Der Kaiser . . . . .	20
2. Rechtsordnung unter Lebenden	4	4. Der Bundesrat . . . . .	20
3. Rechtsordnung von Todes wegen	5	5. Der Reichskanzler und die	
II. Die Gemeinde . . . . .	6	Reichsbehörden . . . . .	21
1. Geschichtliches . . . . .	6	6. Der Reichstag . . . . .	21
2. Die Gemeinde als Selbstver-		VII. Das Finanzwesen . . . . .	22
waltungskörper . . . . .	7	1. Allgemeines . . . . .	22
3. Aufgaben der Gemeinde . . . . .	8	2. Die Reichsfinanzen . . . . .	22
4. Das Gemeindefinanzwesen . . . . .	8	VIII. Die Ordnung des Rechtswesens	25
5. Das Armenwesen . . . . .	10	1. Grundsätze des Rechtswesens	25
6. Das Polizeiwesen . . . . .	11	2. Hauptlehren und Verfahren	
III. Kirche und Schule . . . . .	11	im Bürgerlichen Recht . . . . .	25
1. Das Kirchenwesen . . . . .	11	3. Das Strafrecht . . . . .	26
2. Das Schulwesen . . . . .	12	4. Das Strafverfahren . . . . .	26
3. Sonstige Sorge für Kultur . . . . .	12	IX. Deutschland als Wirtschaftsein-	
IV. Die mittleren Verwaltungsbezirke	13	heit . . . . .	27
1. Allgemeine Organisation . . . . .	13	1. Innere Entwicklung . . . . .	27
2. Einteilung der Einzelstaaten . . . . .	13	2. Äußere Entwicklung . . . . .	28
V. Die Bundesstaaten . . . . .	13	X. Die deutsche Kriegsmacht . . . . .	30
1. Ihre Entstehung . . . . .	13	1. Allgemeines . . . . .	30
2. Staatsgebiete und Staatsan-		2. Einteilung des Heeres und	
gehörigkeit . . . . .	14	der Flotte . . . . .	31
3. Der Monarch . . . . .	15	3. Aufgaben der Kriegsmacht . . . . .	32
4. Der Landtag . . . . .	15	Literatur . . . . .	32

# Einleitung.

## Allgemeiner Überblick.

**1. Das Wesen des Staates.** Die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft ist die Familie. Ein Staat ohne geordnetes Familienleben würde dem Untergange geweiht sein.

Wenn in der Familie die Verwandten mitleben, so erweitert sich der Familienverband, aus Nachkommen und Verwandten der Seitenlinie bildet sich die Sippe und aus mehreren Sippen der Stamm, in dem sich noch alle Angehörigen als zu einer großen Verwandtschaft gehörig fühlen. Mehrere Stämme vereinigen sich zu einem Volk, das sich in der Regel durch Einheit der Sprache, Sitten und Abstammung auszeichnet.

Durch die Notwendigkeit, mit anderen Menschen gemeinsam zu leben, bilden sich in dem seßhaft gewordenen Volk feststehende Gebräuche über das Verhalten zueinander aus, die später als Rechtsätze zusammengefaßt werden. An die Spitze des Volkes tritt zum Schutz nach außen und zur Regelung der gemeinsamen Interessen eine Regierung, und der ganze Verband erhält den Namen Staat. Der Staat ist somit der dauernde, höchste Verband eines seßhaften Volkes.

Die Aufgaben des Staates sind im Laufe der Zeit sehr verschieden aufgefaßt worden. Zeitweilig waren sie auf den Schutz gegen äußere Feinde und auf die Wahrung der Rechtsordnung im Innern beschränkt. Heute ist der Wirkungskreis des Staates ein sehr mannigfaltiger und erstreckt sich auf fast alle Lebensverhältnisse. Schutz der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der Gesundheit, Sittlichkeit, Religion, Förderung der Kultur und Wissenschaft, Fürsorge für die Armen, Kranken, Alten und Kinder gehören zu den wesentlichen Aufgaben eines modernen Staates.

**2. Überblick über die Staatsformen.** Die Staatsgewalt muß von einem Organ des Staates ausgeübt werden. Das oberste Recht dieses Organes ist die Gesetzgebung. Zu ihrer Durchführung ist die Rechtsprechung nötig, alle übrigen Staatsgeschäfte werden durch die Verwaltung erledigt. Sind alle drei Gewalten in einer Person (dem Monarchen) vereinigt, so sprechen wir von einer absoluten Monarchie. Ist das Volk oder ein Teil desselben (Aristokratie) an der Gesetzgebung und Verwaltung beteiligt, so entsteht eine konstitutionelle oder beschränkte Monarchie (Preußen). In einer Republik wählt das Volk oder eine bestimmte Klasse desselben die Organe des Staates (Präsident, Senat) und ist, wie in der konstitutionellen Monarchie, in den Kammern an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. Mehrere Staaten können sich zu einem Staatenbund (der Deutsche Bund 1815—1866) oder einem Bundesstaat (Deutsches Reich) vereinigen. Eine besondere Stellung nehmen die Kolonien ein, die auch als Nebenländer bezeichnet werden.

**3. Aufbau des Staates.** Große Staaten müssen wieder in kleinere Verwaltungsbezirke eingeteilt werden, deren Grenzen vielfach durch die früheren Stammesgrenzen oder durch geschichtliche politische Einheiten bestimmt werden. So zerfällt Preußen in Provinzen, die Provinzen bestehen aus Regierungsbezirken, diese aus Kreisen, und als letzte Einheit finden wir die Stadt- und Landgemeinden. Jeder kleinere Verwaltungsbezirk ist dem nächst höheren untergeordnet, der Staat allein kennt keine Macht über sich, er ist unabhängig, souverän. Nur im Bundesstaat hat der Einzelstaat einen Teil seiner Machtbefugnisse an die Obergewalt abgetreten.

Um die einzelnen Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt zu beteiligen, ist ihnen das politische Wahlrecht verliehen worden. Außerdem regieren sich die Gemeinden und einige andere Staatsverbände teilweise selbst auf Grund eines staatlichen Gesetzes. In diesem Selbstverwaltungskörper werden viele Ämter durch Staatsbürger im Ehrenamt (unbesoldet) verwaltet. Daher ist es für jeden Staatsangehörigen von großer Bedeutung, die Einrichtungen und den Zweck des Staates kennen zu lernen. Diese Kenntnisse vermittelt das Staatsrecht, das im weiteren Sinne die gesamte Gesetzgebung umfaßt. Nach den Gegenständen der Gesetzgebung unterscheiden wir Zivilrecht (hauptsächlich Bürgerliches Recht), Strafrecht und Staatsrecht im engeren Sinne.

## I. Die Familie.

**1. Bedeutung des Bürgerlichen Rechts.** In einfachen Lebensverhältnissen werden die Familienangelegenheiten durch das Gewohnheitsrecht geregelt. Mit dem Wachsen der Bevölkerungsdichte, der Zusammendrängung in Städten und der Leichtbeweglichkeit der Volksmassen infolge der modernen Verkehrsmittel wird indes eine gesetzliche Regelung des bürgerlichen Lebens immer notwendiger. Nun gibt es aber wohl kaum einen zweiten Beruf, der zu so vielfältigem Verkehr mit anderen Personen führt, wie der des Kaufmanns. Daher wurden in der Betriebslehre die wichtigsten Gesetze (Bürgerl. Gesetzbuch, Handels- und Wechselrecht) bereits teilweise erörtert. Vgl. die Abschnitte „Entwicklung des kaufmännischen Rechts (Gr. A. S. 6, Kl. A. S. 3), Geschäftsfähigkeit (Gr. A. S. 8, Kl. A. S. 5)<sup>1)</sup>, Firma (Gr. A. S. 9, Kl. A. S. 14) und Handelsgesellschaften (Gr. A. S. 76—86, Kl. A. S. 107—117)“. Letztere können wir als Erweiterung des Familienverbandes auffassen.

Bis 1900 galten im Deutschen Reiche verschiedene Gesetze (Allgem. Preuß. Landrecht, Corpus juris, Code Napoléon usw.), die teilweise unserem deutschen Rechtsempfinden völlig fremd waren.

Daher war die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das nach jahrzehntelanger Arbeit am 1. Januar 1900 in Kraft trat, ein großer Fortschritt in der Vereinheitlichung des deutschen Rechts. In 5 Büchern und 2385 Paragraphen regelt es alle wichtigen Rechtsangelegenheiten des bürgerlichen Lebens gemeinsam für das ganze Reich. Die fünf Bücher führen die Titel: 1. Allgemeiner Teil, 2. Recht der Schuldverhältnisse, 3. Sachenrecht,

1) Die Bezeichnung „Gr. A.“, „Kl. A.“ beziehen sich auf die große, bzw. kleine Ausgabe der Handelsbetriebslehre.

4. Familienrecht, 5. Erbrecht. Ferner sind das Handels- und Wechselrecht, die Zivilprozeß- und Konkurs-Ordnung einheitlich durch Gesetze für das Deutsche Reich geregelt worden.

**2. Rechtsordnung unter Lebenden.** Die Abschnitte über die Neugründung eines Betriebes zeigten uns die Bedeutung der Firma (Gr. U. S. 9, R. U. S. 14) und des Handelsregisters (Gr. U. S. 10, R. U. S. 14). Beide sind nach dem Vorbilde des bürgerlichen Namens und der Standesregister geregelt worden. Ferner lernten wir die Bildung von Handelsgesellschaften kennen (Gr. U. S. 77 ff., R. U. S. 107), die teilweise eine enge Gemeinschaft der Beteiligten erkennen ließen. Ein ähnliches Gemeinschaftsverhältnis wird durch die Verwandtschaft begründet (Familienrecht).

- B. G. § 1. Mit der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen. Da die Beurkundung der Geburt während der ganzen Lebensdauer des Betreffenden von großer Bedeutung für ihn und den Staat ist, wird sie von einem Staatsbeamten amtlich bescheinigt durch die Eintragung in das Geburtsstandsregister. Die Eintragung hat innerhalb acht Tagen nach der Geburt zu erfolgen und ist von einem der Angehörigen zu veranlassen. — Vor dem
- Preuß. Verf. Art. 4. Gesetz sind alle Menschen gleich. Jede Person hat ferner das Recht auf einen Namen, dem die Eltern einen oder mehrere Vornamen hinzuzufügen haben, die ebenfalls in das Geburtsregister eingetragen werden. Wer einen ihm nicht
- B. G. § 12. zukommenden Namen führt, kann von dem wirklichen Inhaber dieses Namens daran verhindert werden; der Gebrauch eines falschen Namens oder Titels
- Str. G. § 360 Ziffer 8. einem zuständigen Beamten gegenüber ist mit Geldstrafen bis zu *M* 150. — bedroht. Änderungen des Namens sind nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten zulässig.
- B. G. § 2. Die volle Handlungsfähigkeit einer Person beginnt erst mit der Volljährigkeit.
- § 1626. Bis dahin untersteht das Kind der elterlichen Gewalt. Der Gesetzgeber regelt hier nur das Notwendigste. In Anbetracht der großen Mühen und Opfer, die die Erziehung des Kindes von den Eltern, die nur dessen Bestes wollen, fordert, sollten diese durch Liebe, Gehorsam und Ehrfurcht ihre Dankbarkeit auch ohne
- § 1627. gesetzlichen Zwang beweisen. Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, für die
- § 1631. Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; er hat es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Zu diesem Zweck kann er angemessene
- § 1634. Zuchtmittel anwenden; die Mutter hat ihn in der Erziehung zu unterstützen.
- Ist die Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Eltern unmöglich, z. B.
- § 1773. bei Waisen, so tritt an ihre Stelle ein Vormund. Als solcher kommt eine von
- § 1776. den Eltern zuvor berufene Person, einer der Großväter oder eine von dem Vormundschaftsgericht ernannte Persönlichkeit in Frage. Von der Vormund-
- § 1741. schaft zu unterscheiden ist die Annahme an Kindes Statt (Adoption).

Von großer Bedeutung für das Familienleben ist die gesetzliche Regelung der Ehe. Ihr pflegt ein Verlöbniß voranzugehen, das zwar moralisch, je-

§ 297. doch nicht gesetzlich zur Eingehung der Ehe verpflichtet. Zur Eingehung der

§ 1303. Ehe ist bei dem Manne Volljährigkeit, bei der Frau mindestens Vollendung

§ 1305. des 16. Lebensjahres erforderlich, bei letzterer daneben elterliche Einwilligung,

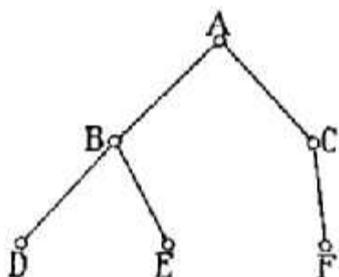
§ 1310. solange sie noch minderjährig ist. Zwischen Blutsverwandten darf eine Ehe nicht geschlossen werden. Die Eheschließung erfolgt nach vorausgegangenem Auf-

gebot durch die von den Verlobten persönlich vor dem Standesbeamten in § 1316, 7. Gegenwart von zwei Zeugen abgegebene Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die kirchliche Trauung ist eine religiöse Forderung und gilt dem christlich Gesinnten erst als eigentlicher Abschluß der Ehe; von rechtlichen Folgen ist sie indes nicht begleitet.

Die Ehe ist die engste und schönste Gemeinschaft im menschlichen Leben und bindet die Ehegatten zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben für Lebenszeit aneinander. Die Entscheidung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht dem Manne zu, dessen Familiennamen die Frau annimmt. Die Leitung des Hauswesens ist Sache der Frau; ebenso steht ihr die Vertretung des Mannes innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zu. Das Vermögen derselben geht in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes über, bleibt jedoch ihr Eigentum. Indes ist hier durch Vertrag eine anderweitige Regelung möglich (Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Errungenschaftsgemeinschaft) und für den selbständigen Kaufmann, der in besonderem Maße den Wechselfällen des Lebens ausgesetzt ist, vielfach zu empfehlen. § 1353. § 1354. § 1357. § 1363.

Obgleich die Ehe für das ganze Leben geschlossen ist, können doch schwerwiegende Umstände (Ehebruch, Verbrechen, bössliches Verlassen, Geisteskrankheit) eine Ehescheidung als notwendig erscheinen lassen. Sie kann jedoch nur auf Grund richterlichen Urteils erfolgen. § 1504.

**Verwandtschaft.** Die Eltern sind mit ihren Kindern und Kindeskindern in gerader Linie verwandt (Blutsverwandtschaft). Andere Personen, die von derselben dritten Person abstammen (Geschwister, Onkel, Vetter), sind in der Seitenlinie verwandt (siehe Figur). Bei der Bestimmung des Verwandtschaftsgrades muß stets auf den gemeinsamen Abstamm (A) zurückgegangen werden. (Verwandtschaft mit den Eltern [B und C mit A]: 1. Grad; mit den Geschwistern [B mit C] und Großeltern [D, E und F mit A]: 2. Grad; mit dem Onkel [D und E mit C]: 3. Grad; mit dem Vetter [D und E mit F]: 4. Grad. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert [Schwiegereltern, Schwager]).



**3. Rechtsordnung von Todes wegen.** (Erbrecht.) Die Auflösung einer Firma ist nicht unbedingt notwendig, sie kann jahrhundertlang bestehen. Jedoch wird sie häufig freiwillig (Gr. U. S. 79, 84, Rl. U. S. 109) oder durch Konkurs (Gr. U. S. 159, Rl. U. S. 184) aufgelöst; alsdann muß eine Verteilung des vorhandenen Vermögens nach bestimmten Grundsätzen erfolgen; der Gesellschaftsvertrag kann dieselben bereits im voraus festsetzen. — Diesen Vorgängen entspricht der Tod des Menschen, die gesetzliche Erbfolge oder die Regelung durch Testament. Wie Geburt und Eheschließung, so muß auch der Tod einer Person in die Standesregister eingetragen werden, und zwar hat die Anmeldung am nächsten Werktag zu erfolgen. Die Beerdigung, deren Kosten die Erben zu tragen haben, darf erst nach Vorlegung eines ärztlichen und eines standesamtlichen Totenscheines und nach Einholung der polizeilichen Erlaubnis erfolgen. Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist unter Strafe gestellt. Seit 1911 kann auch in Preußen wie bereits vorher in verschiedenen anderen Staaten an die Stelle der Beerdigung unter gewissen Voraussetzungen die Verbrennung treten. § 1966. Str. G. § 967. Ziffer 1.

Gesetzliche Erbfolge. Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen § 1922. (die Erbschaft) als Ganzes, d. h. einschließlich der darauf ruhenden Lasten, an eine oder mehrere Personen, die Erben, über. In Ermangelung einer besonderen letztwilligen Verfügung (Testament) des Erblassers tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Hierbei sind die Erben nach dem Grade der Verwandtschaft (siehe oben) in § 1924. verschiedene Ordnungen eingeteilt. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder, Enkel), wobei die Kinder zu gleichen Teilen erben. Sind Erben erster § 1925. Ordnung nicht vorhanden, so erben die Eltern und deren Abkömmlinge (Erben § 1936. zweiter Ordnung). An deren Stelle treten gegebenenfalls Erben dritter und vierter oder weiterer Ordnung. Sind überhaupt keine Erben vorhanden, so fällt die Erbschaft dem Staat anheim.<sup>1)</sup>

Der überlebende Ehegatte erhält neben den Erben der ersten Ordnung ein § 1931. Viertel, neben solchen zweiter Ordnung die Hälfte, in allen übrigen Fällen die § 1943/4. ganze Erbschaft. Jeder Erbe kann die Erbschaft innerhalb sechs Wochen ausschlagen. (Vgl. die besondere Regelung bei Übernahme eines Geschäftes Gr. N. S. 84, Rl. N. S. 107.) Die Erbschaftsregulierung erfolgt durch das Nachlassgericht.

Testamentarische Erbfolge. Durch Testament kann der Erblasser beliebig § 2303. über sein Vermögen verfügen, jedoch müssen Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern mindestens die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (das Pflichtteil) erhalten. Die § 2064. Errichtung eines Testaments kann nur von dem Erblasser persönlich erfolgen, § 2231. indem er dasselbe eigenhändig schreibt (nicht Schreibmaschine), oder vor einem § 2242. Richter oder Notar in Gegenwart von zwei Zeugen seinen letzten Willen erklärt und unterschreibt. Zur Vermeidung von Formfehlern und sonstigen Schwierig- § 2248. keiten empfiehlt sich im allgemeinen die letztere Form und die Aufbewahrung § 2253. bei dem Gericht. Das Testament kann trotzdem vom Erblasser jederzeit widerrufen werden.

## II. Die Gemeinde.

**1. Geschichtliches.** Als die Bevölkerung Deutschlands an Zahl zunahm, mußte eine gemeinsame Regelung der Feldbestellung und des Weidelandes erfolgen. Dadurch bildeten sich Gemeinschaften aus, die als Dorfgemeinde bezeichnet wurden. Aus ihnen sind allmählich, besonders durch Verleihung des Rechtes, Märkte abzuhalten, die Städte entstanden. Jahrhundertlang gehörte das Obereigentum an Grund und Boden der Stadt einem Stadtherrn, der vom 13. Jahrhundert an mit einem Rat das Stadtrecht teilen mußte und von diesem später in den bedeutenderen Städten ganz verdrängt wurde. Derartige Städte erkannten keine Macht über sich außer dem Reiche an, sie wurden zu Freien Reichsstädten. Als solche bestehen heute noch Hamburg, Lübeck und Bremen. Alte Patriziergeschlechter und die Günstlinge führten in ihnen eine unumschränkte Herrschaft. Erst nach dem 30jährigen Kriege wurde die Macht der Städte gebrochen, ihre Selbstverwaltung bis auf geringe Rechte beseitigt. 1808 (vgl. S. 13) erhielten sie in Preußen durch die Städteordnung einen Teil der Selbstverwaltungsrechte zurück und am 30. Mai 1853 wurde zunächst für die sechs östlichen Provinzen eine Neuregelung der Städteordnung erlassen,

1) Das Erbrecht des Staates dürfte demnächst wesentlich erweitert werden.

die noch heute zu Recht besteht. Für die übrigen Preussischen Provinzen erfolgte 1856 und 1858 eine ähnliche Regelung.

Die Landgemeinden standen von jeher unter der Herrschaft eines Grundherrn und hatten nur geringe Selbstverwaltungsrechte. Für sie war die Einführung des Grundsatzes der Freizügigkeit von größter Bedeutung. Der Grundherr, der gewöhnlich Gemeindevorsteher war, wurde mehr und mehr zu einem Staatsbeamten. Eine allgemeine Regelung des Gemeindegewesens erfolgte in Preußen erst am 3. Juli 1891 durch die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen. Eine besondere Stellung nehmen die Gutsbezirke Ostdeutschlands ein.

In den übrigen deutschen Staaten wurde vielfach kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde gemacht. Die Regelung erfolgte hier zum Teil früher als in Preußen, so in Bayern 1818, in Württemberg 1822, in Hessen 1816, bzw. 1821, in Sachsen 1832 und in Baden 1831. In diesen und den anderen Staaten ist das Gemeindericht größtenteils in den 60er und 70er Jahren neu geordnet worden.

**2. Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper.** Die Kaufleute eines bestimmten Bezirkes lassen ihre gemeinsamen Interessen durch die Handelskammer (Gr. U. S. 162, Rl. U. S. 182) vertreten, deren Mitglieder sie aus ihrer Mitte wählen und deren Geschäfte durch die von den Mitgliedern bestellten Beamten durchgeführt werden. Eine solche Einrichtung wird als Selbstverwaltungskörper bezeichnet; sie tritt uns auch in der Gemeinde entgegen. Das Recht der Beteiligung ist bei beiden Körperschaften an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Unter Gemeinden versteht man die kleinsten politischen Gemeinwesen, denen die Vertwirklichung politischer Aufgaben in örtlicher Begrenzung auf Grund der Staatsgesetze und unter Staatsaufsicht obliegt. Jeder Einwohner des Stadtbezirkes gehört zur Stadtgemeinde, ist zur Benutzung der Gemeindegastalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindegastalten verpflichtet. Das Bürgerrecht, d. h. das Recht zur Beteiligung an den städtischen Wahlen und das Recht und die Pflicht zur Übernahme von Gemeindegastalten besitzern jedoch in Preußen nur solche Staatsangehörige, die seit einem Jahre: 1. Gemeinde-Einwohner sind, 2. keine öffentliche Armenunterstützung erhalten und 3. entweder Hausbesitzer sind oder ein selbständiges Gewerbe mit wenigstens zwei Gehilfen betreiben oder mindestens ein Einkommen von M 660.— beziehen und die ferner 4. über 24 Jahre alt und 5. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Bürgerrecht in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten geregelt. In Sachsen, Württemberg, Hessen und einer Anzahl Kleinstaaten wird es, soweit es nicht durch Geburt oder Verehelichung erworben ist, dem Betreffenden verliehen. In Bayern erlangt dagegen grundsätzlich nur der bayerische Staatsangehörige das Heimats- und Bürgerrecht nach mehrjährigem Aufenthalt in dem betreffenden Orte durch besondere Verleihung.

Die Vertretung und Verwaltung der Stadt erfolgt durch den Gemeindegastalten (Magistrat oder Stadtrat, im Rheinland Bürgermeister und Beigeordnete) und die Gemeindegastaltenvertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindegastaltenausschuß, Gemeindegastaltenbevollmächtigte).

Städte-Ord-  
nung vom  
30. Mai 1853.  
§ 3/4.

§ 5.

§ 7.

§ 10.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet ihre Angelegenheiten. Er besteht aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer Anzahl von Stadträten (Beigeordnete), die in größeren Orten teilweise besoldet, im übrigen Ehrenbeamte sind. Ihre Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten.

Die Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigte, in Baden und Württemberg Bürgerausschuß) steigt mit der Einwohnerzahl und muß in Preußen mindestens 12 betragen. Ihr Amt ist ehrenamtlich (unbesoldet), die Wahl erfolgt durch die Gemeindebürger, in den außerpreussischen Staaten meist nach dem gleichen Wahlrecht. Jedoch herrscht hierin große Mannigfaltigkeit, teilweise sogar innerhalb desselben Staates (Sachsen). In Preußen werden die Stadtverordneten nach dem Dreiklassenwahlsystem (s. S. 15), wobei jede Klasse ein Drittel der Mitglieder bestimmt, gewählt. Die Hälfte der Mitglieder muß hier und in einigen anderen Staaten (z. B. Sachsen) aus Hausbesitzern bestehen.

Bei den Landgemeinden übt der Gemeindevorsteher (Schulze, Bürgermeister) die Befugnisse des Magistrats aus, an die Stelle der Gemeindevertretung tritt in Preußen und einigen anderen Staaten bei kleineren Orten die Gemeindeversammlung.

**3. Aufgaben der Gemeinden.**<sup>1)</sup> Der Wirkungskreis der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen ist ein dreifacher: 1. Sie regelt ihre Einnahmen und Ausgaben (Finanzen) und ihre Verwaltung (Kirche und Schule, Beamtenanstellung, Unterhaltung der Straßen usw.) und erläßt die dazu nötigen Rechtsordnungen (Statuten), die zum großen Teil von der vorgesetzten Behörde (Bezirksausschuß) zu genehmigen sind. Die Gemeinde ist zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben verpflichtet. 2. Daneben kann sie freiwillig ihre Tätigkeit erweitern, z. B. durch Errichtung und Betrieb von Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Schlachthöfen, Badeanstalten, Sparkassen usw. 3. Endlich hat sie eine Reihe von Aufgaben im Auftrage des Staates zu erfüllen; hierher gehören die Verwaltung der Ortspolizei, des Armenwesens, der Standesregister, die Veranlagung und Eintreibung der Staatssteuern usw.

**4. Das Gemeindefinanzwesen.** Wer ein kaufmännisches Geschäft eröffnen will, gebraucht neben den nötigen Kenntnissen (vgl. Gr. U. S. 2, Kl. U. S. 4) vor allen Dingen ein hinreichendes Betriebskapital. Der Endzweck seiner Tätigkeit ist darauf gerichtet, sein Vermögen zu vermehren, d. h. mehr Einnahmen zu erzielen als er Ausgaben benötigt. Durch die jährlich aufzustellende Bilanz zeigt sich ihm der Erfolg seiner Bemühungen; dagegen ist es für ihn fast immer unmöglich, im voraus auch nur annähernd die Höhe der jährlichen Ausgaben und Einnahmen zu berechnen. Anders liegen die Verhältnisse bei den öffentlichen Körperschaften. Sie besitzen zwar auch ein gewisses Vermögen, jedoch ist ihre Tätigkeit nicht auf eine Vermehrung desselben gerichtet. Sie können daher im voraus übersehen, wieviel Unkosten zur Erfüllung der Aufgaben nötig sein werden, und die auch von ihnen jährlich aufzustellende Bilanz stimmt in der Regel mit dem Voranschlag überein.

Zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben sind große Ausgaben erforderlich, die von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sind. Alljährlich wird ein

1) Ihre Behandlung erfolgt am zweckmäßigsten an Hand eines Haushaltsplans des Heimatsortes.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1888. § 7.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. § 1.

Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen (Etat) aufgestellt und der Gemeindevertretung sowie dem Bezirksausschuß (siehe S. 13) zur Genehmigung vorgelegt. § 77. Die Gemeindeausgaben zerfallen in solche, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, z. B. Beamtengehälter, Armenpflege, Unterhaltung der Volksschulen, Polizeiwesen, und in solche, die sie freiwillig übernimmt, wie Zuschüsse zu höheren Lehranstalten, Straßenbeleuchtung, Pflasterung, Anlage und Unterhaltung von Promenaden, Krankenhäusern, Theatern usw.

Da die Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden mehr oder minder allen Angehörigen derselben zugute kommen und ihnen vielfach große Annehmlichkeiten bieten, so haben sie auch alle nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den nötigen Einnahmen beizutragen. Teilweise werden diese allerdings durch gewinnbringende Anlagen der Gemeinde (Feld- und Waldbesitz, Gas- und Elektrizitätswerke usw.) gedeckt, jedoch reichen derartige Einkünfte nur noch bei wenigen kleinen Gemeinden zur Deckung der Ausgaben aus. Die weiter erforderlichen Mittel werden durch Gebühren, Beiträge und Steuern § 2. aufgebracht.

Für die Benutzung von Gemeindeanstalten, die vorwiegend einzelnen Personen oder Klassen zugute kommen (Theater, Straßenbahn usw.) wird eine besondere Gebühr erhoben. Gereichen derartige Veranstaltungen bestimmten Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden zum Vorteil, so haben diese zu den § 4. Herstellungs- und Unterhaltungskosten Beiträge zu zahlen (Pflasterkosten, Kanalbeiträge). Hierdurch soll der Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit nach Möglichkeit gewahrt werden. Nach dem gleichen Grundsatz ist die Bemessung der allgemeinen Abgaben — der Steuern — geregelt, die kraft staatlichen Gesetzes, unter Umständen mit öffentlichem Zwang, erhoben werden. Die Grundsätze der Gemeindesteuern sind gesetzlich geregelt, die Bemessung ihrer Höhe bleibt jedoch den Gemeinden überlassen; sie können erhoben werden vom Grundbesitz (Grundsteuer, Gebäudeumsatzsteuer, Wertzuwachssteuer), § 23. vom Gewerbebetrieb (Gewerbsteuer, Warenhaussteuer, Schanksteuer) und vom Einkommen. Daneben sind noch Aufwandsteuern, z. B. Hundesteuer, sowie indirekte Steuern (Vergnügungssteuer, Biersteuer) zulässig. In anderen Staaten § 15. werden zum Teil noch Verbrauchssteuern auf Mehl, Fleisch usw. erhoben (Gefälle in Bayern), in Württemberg wird eine Wohnsteuer erhoben, die Haupteinnahmequelle bilden aber allmählich in fast allen Staaten die Zuschläge zur Einkommensteuer. Alle Gemeindesteuerordnungen bedürfen der staatlichen Genehmigung. § 23.

Die allgemeinste der genannten Steuern ist die Gemeindeeinkommensteuer, die in der Regel als Zuschlag zu der Staatseinkommensteuer erhoben wird. Der Zuschlag schwankte 1906 bei den preußischen Großstädten zwischen 100 % (Berlin) und 215 % (Elberfeld). Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ergänzungen 1906 und 1909), das Eink. St. G. § 5. den meisten anderen Staaten als Vorbild gedient hat, sind alle Einkommen von weniger als jährlich 900 Mark, d. h. etwa 60 % der Bevölkerung, von der Staatssteuer frei. Die Steuersätze steigen mit der Höhe des Einkommens § 17. von 0,63 % bis auf 4 %, wozu seit 1909 noch ein Zuschlag von 5—25 % kommt.<sup>1)</sup> Personen mit mehr als 3000 Mark Einkommen haben die Höhe § 24.

1) Eine neue Fassung des preuß. Einkommensteuergesetzes befindet sich zurzeit in den Beratungen der Landtagskommission.

deselben selbst anzugeben (Steuererklärung), für die übrigen Steuerzahler  
 § 31. wird es durch die städtische Steuereinschätzungskommission festgestellt. Diese Maßregel ist deshalb getroffen, weil einerseits Personen mit höherem Einkommen in der Regel die nötige Bildung besitzen, ihr Jahreseinkommen nach Anweisung der Erläuterungen zur Steuererklärung selbst festzustellen, und es andererseits für Außenstehende meist sehr schwierig ist, dieses Einkommen richtig zu schätzen. Besonders leicht wird es dem selbständigen Kaufmann, seinen jährlichen Verdienst wahrheitsgemäß anzugeben, da er mit dem durch die Bilanz ermittelten Reingewinn (Kapitalvermehrung zuzüglich Privatentnahmen) übereinstimmt. Alle Selbsteinschätzungen werden von der Kommission nachgeprüft, bei Meinungsverschiedenheiten können die Geschäftsbücher als Beweismittel dienen. Gegen die  
 § 40. Einschätzung kann innerhalb vier Wochen Berufung eingelegt werden. Wissent-  
 § 66. liche Steuerhinterziehung (falsche Angaben über das Einkommen) sind mit Strafe bedroht.

Komm. Abg.  
 G. § 38.

Die Gemeinden sind berechtigt, bereits von einem Einkommen von 420 Mark Gemeindeeinkommensteuer zu erheben. Die Grundsätze der Einkommensteuer sind in den übrigen Bundesstaaten die gleichen oder doch sehr ähnliche wie in Preußen. Dagegen beginnt die Steuerpflicht infolge der andersartigen Bevölkerungszusammensetzung meist bereits bei einem geringeren jährlichen Einkommen, so in Sachsen bei 400 Mark, in Bayern bei 300 Mark, in Württemberg, Baden und Hessen bei 500 Mark. Wer nicht von seinem vollen Einkommen die Steuern entrichtet, betrügt die Gemeinde und den Staat und wälzt die ihn zur Erhaltung des allgemeinen Wohls treffende Last auf die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung ab, da deren Einkommen leicht zu ermitteln ist.

Für die Zwecke größerer und dauernder Anlagen können die Gemeinden Anleihen aufnehmen (Näheres Gr. U. S. 113/114, Kl. U. S. 146).

**5. Das Armenwesen.** Ein erheblicher Teil der Gemeindeabgaben entfällt auf die öffentliche Armenpflege (1/10—1/15). Die Armenfürsorge der christlichen Kirche war und ist zum Teil heute noch vorbildlich für die öffentliche Pflege des Armenwesens. Die heutige Regelung beruht auf dem Unterstützungswohnsitzgesetz vom 30. Mai 1908, das für alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern gilt. Danach hat der Ortsarmenverband (Gemeinde) die Armenunterstützung zu gewähren, in welchem der Betreffende, soweit er über 16 Jahr alt ist, seit einem Jahre seinen Aufenthalt hat (Unterstützungswohnsitz). Wer  
 § 4. danach keinen Unterstützungswohnsitz hat, wird als Landarmer von der Regierung unterstützt. In Bayern entsteht durch längeren Wohnsitz in einer Gemeinde keine Armenunterstützungspflicht der letzteren, sondern jeder Unterstützungsbedürftige ist von der Gemeinde zu unterstützen, in der er das Heimatsrecht besitzt.

Unterst. W.  
 G. § 10.

§ 61. Niemand hat einen rechtlichen Anspruch auf Armenunterstützung. Da indes die Armenverbände jeden wirklich in Not Befindlichen zu unterstützen haben, wird Betteln und Landstreichen bestraft. Die Pflege der öffentlichen Armenfürsorge erfolgt vorwiegend durch Ehrenbeamte, da gerade sie viel persönliches Mitgefühl und Hingabe erfordert, um wirklich nutzbringend geübt zu werden. Die Armenpfleger sind häufig gleichzeitig Waisenrat, d. h. sie haben die Erziehung armer Waisen zu beaufsichtigen. Daneben wirken eine Reihe kirch-

Str. G. B.  
 § 361, Ziffer  
 3 u. 4.

licher Einrichtungen und Verbände (Frauenverein), sowie auch viele Privatleute sehr segensreich.

**6. Das Polizeiwesen.** Die Ausübung der Ortspolizei erfolgt durch die Gemeinden im Namen des Königs bzw. des Landesherrn. Die Polizeibeamten haben demnach den Anordnungen der vorgesetzten Staatsbeamten Folge zu leisten; in einer Reihe von Großstädten ist das Polizeiwesen unmittelbar vom Staat geregelt (Schutzmannschaft unter einem Polizeipräsidenten). Auf dem platten Lande werden mehrere kleine Gemeinden zu Amtsbezirken vereinigt, in denen ein Amtsvorsteher die Polizeigewalt ausübt. Ihm steht auch die Gendarmerie zur Verfügung, die auf dem Lande für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sorgt.

Man versteht unter Polizei die staatliche Tätigkeit zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung durch die obrigkeitliche Gewalt (Befehl und Zwang). Die Aufgaben der Ortspolizei sind besonders: a) Schutz der Person und des Eigentums (Paß und Meldewesen), b) Regelung des öffentlichen Verkehrs, c) Regelung des Markt- und Nahrungsmittelverkehrs (vgl. Gr. U. S. 155 u. 165), d) Überwachung der Vereine und Versammlungen, gemäß dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, e) Überwachung der Schank- und Gastwirtschaften; hierher gehört auch die Festsetzung der Polizeistunde, f) Sorge für Leben und Gesundheit (Sanitäts- und Gesundheitspolizei, Desinfektion usw.), g) Regelung des Bau- und Feuerwesens, h) Schutz der Felder, Wälder usw. Diese Befugnisse sind zum Teil den Forstbeamten und Feldhütern übertragen. Ferner steht die Polizei im Dienste der Staatsanwaltschaft und der Gerichte (Kriminalpolizei), sie überwacht das Preßwesen und leistet Hilfe in Notsfällen. Ein Eindringen in die Wohnung ist ihr nur in besonderen Fällen gestattet.

Die Veröffentlichung allgemeiner polizeilicher Anordnungen erfolgt durch die Polizeiverordnungen, denen jedermann Folge zu leisten hat. Außerdem kann die Polizei durch Polizeiverfügungen jedem einzelnen ihr zweckdienlich erscheinende Befehle erteilen. Zur Erreichung ihrer Zwecke kann sie die Übertretung ihrer Verordnungen bestrafen. Die Ausführung ihrer Verfügungen erzwingt sie: 1. dadurch, daß sie die betreffende Leistung auf Kosten des Schuldigen durch einen Dritten vornehmen läßt, 2. durch wiederholte Androhung und Verhängung von Geldbußen, 3. im äußersten Falle durch unmittelbaren Zwang.

Aus dem ganzen Wesen der Polizei folgt, daß sie von dem ordnungsliebenden Bürger als eine notwendige, nicht aber als eine lästige Einrichtung empfunden wird.

### III. Kirche und Schule.

**1. Das Kirchenwesen.** Im engen Zusammenhange mit dem Gemeinwesen steht die Verwaltung der Kirchen und Schulen. Zur Zeit der Reformation waren die Bürger vielfach gezwungen, die Religion ihres Landesherrn anzunehmen. Nach der preußischen Verfassung ist die Religionsfreiheit gewährleistet und die Stellung als Staatsbürger unabhängig vom Glaubensbekenntnis. Indes ist der Staat nach wie vor oberster Schirmherr der Kirche: er zahlt erhebliche Summen zu ihrer Unterhaltung, läßt in den Schulen Religionsunterricht erteilen und bestraft jede öffentliche Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirche und ihrer Einrichtungen mit Gefängnis.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850. § 1. § 2.

Kreisordnung vom 10. März 1811. § 57, 50 u. 65.

Allg. Preuß. Landrecht von 1794, Teil II, Titel 17, § 10.

Pol. Verw. Ges. § 6.

Preuß. Verf. Art. 6.

§ 5.

Gesetz über die allgem. Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883. § 132.

Preuß. Verf. Art. 12.

Art. 24.

Str. G. B. § 166/7.

Die evangelische Kirche, die seit 1817 in Preußen die lutherische und die reformierte Kirche in sich vereinigt, untersteht in Preußen unmittelbar dem König, in den übrigen Staaten dem Landesherrn, der sie durch den Oberkirchenrat, die Konsistorien und Superintendenten verwalten läßt. Die auf den Universitäten vorgebildeten Geistlichen werden meist von den einzelnen Gemeinden selbst gewählt und von der Regierung bestätigt. Ihnen liegt nicht allein das Predigtamt, sondern auch die Vorbildung der Konfirmanden, sowie die allgemeine Seelsorge ob. Die Gemeinde wirkt durch Gemeindevorsteher und -vertreter, sowie in den Kreis-, Provinzial- und Landessynoden an der Kirchenverwaltung mit.

Die oberste Leitung der katholischen Kirche erfolgt durch den Papst und wird im Reiche von Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt. Unter ihnen stehen die Pfarrer und Kapläne, deren Vorbildung und Aufgabe denen der evangelischen Geistlichen entspricht.

**2. Das Schulwesen** ist heute in ganz Deutschland in den Grundzügen einheitlich geregelt. Preußen war einer der ersten Staaten, der den öffentlichen Schulzwang einführte (1717). Ganz besondere Sorgfalt wurde bereits 1808 dem Volksschulwesen zugewandt. Die Kosten desselben hat in erster Linie die Gemeinde zu tragen, da der Unterricht unentgeltlich ist. Die anzustellenden Lehrer müssen die nötige sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachweisen und stehen, wie überhaupt alle Unterrichtsanstalten (öffentliche und private), unter der Aufsicht des Staates. Wer die Volksschule während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht besucht, muß einen anderweitigen Unterricht erhalten, der mindestens das Ziel der Volksschulen erreicht. Wie hoch die deutsche Volksbildung über allen anderen Staaten steht, zeigt ein Vergleich der Analphabeten.<sup>1)</sup>

Im übrigen ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei, was am deutlichsten in dem Unterricht an den Hochschulen (Universitäten, technische, Handelshochschulen usw.) hervortritt. Der Vorbereitung zum Hochschulstudium dienen die höheren Lehranstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), die teils staatlich, teils städtisch sind, und in denen der Unterricht von wissenschaftlich gebildeten Lehrkräften (Oberlehrer) erteilt wird. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Lehranstalten, unter denen die Fach- und Fortbildungsschulen für den jungen Kaufmann von besonderer Bedeutung sind. Hier wird ihm Gelegenheit geboten, die Schulkenntnisse zu erweitern und die für seinen Beruf nötigen allgemeinen Fachkenntnisse zu erlangen. Der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule ist vielfach bereits durch Landes- und Reichsrecht geregelt, teilweise jedoch noch den Gemeinden überlassen.

**3. Sonstige Sorge für Kultur.** Zur weiteren Förderung der Kultur haben Staat und Gemeinde eine Reihe von wissenschaftlichen Anstalten, Bibliotheken, Lesesälen und Volksvorträgen eingerichtet. Ebenso dienen Museen und Ausstellungen, die vielfach für jedermann frei sind, dem Bildungsbedürfnis. Die Zuschüsse der Städte zu den Theatern verfolgen den gleichen Zweck. Die Pflege des Körpers wird durch Spiel und Turnvereine, Wanderherbergen usw. unterstützt.

1) Von 10000 Rekruten waren des Schreibens unkundig: in Deutschland 2, in Schweden 8, in Frankreich (mit Algerien) 470, in Italien 3290, in Rußland 7930.

## IV. Die mittleren Verwaltungsbezirke.

In einem Geschäft geringen Umfanges kann der Chef seine Angestellten ohne Schwierigkeit selbst beaufsichtigen. Mit der zunehmenden Größe des Geschäfts zeigt sich dagegen immer mehr die Notwendigkeit, Zwischenglieder (Prokuristen, Abteilungsvorsteher, Filialleiter) anzustellen, die über die unteren Angestellten die Aufsicht ausüben. Eine ähnliche Erscheinung finden wir auch bei den deutschen Bundesstaaten.

**1. Allgemeine Organisation.** Während in Preußen über den Gemeinden Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen stehen, finden wir in den übrigen Staaten nur zwei, in den kleinen nur eine Zwischenstufe, und auch diese fehlt in Sachsen-Koburg-Gotha, Meuß ä. L. und naturgemäß in den freien Reichsstädten Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Zwischenglieder sind in einzelnen Staaten als reine Staatsbehörden organisiert (so die Regierungsbezirke in Preußen, die Kreise in Württemberg, die Bezirke in Baden, die Verwaltungsbezirke in Sachsen-Weimar), im übrigen Selbstverwaltungskörper, denen in den meisten Fällen staatliche Aufgaben übertragen worden sind. Häufig stehen an der Spitze des betreffenden Verbandes ein oder mehrere Staatsbeamte. Ihnen sind ein Ausschuß von Ehrenbeamten und eine zu bestimmten Zeiten einzuberufende Versammlung von Vertretern der Einwohner als beratendes oder beschließendes Organ zur Seite gestellt. Die Teilung der Aufgaben (Vermögensverwaltung, Regelung des Verkehrswesens usw.) gleicht in ihren Grundzügen derjenigen der Gemeinden.

**2. Einteilung der Einzelstaaten.** Der Name der mittleren Verwaltungsbezirke ist außerordentlich verschieden, vielfach bezeichnet der gleiche Ausdruck in verschiedenen Staaten ganz verschiedene Verbände. In Bayern werden die 8 Kreise, an deren Spitze eine Kreisregierung steht, in Distrikte mit Bezirksamtännern eingeteilt. In Sachsen heißen die entsprechenden Verbände Kreishauptmannschaften (5, Kreishauptmann) und Amtshauptmannschaften (Amtshauptmann), in Württemberg Kreise (4, Kreisregierung) und Oberämter (Oberamtmann), in Baden Kreise (mit beschränktem Aufgabenkreise) und Bezirke (Bezirksamt), in Hessen Provinzen (3, Provinzialdirektor) und Kreise (Kreisrat). Diese Aufzählung zeigt bereits zur Genüge die Verschiedenartigkeit der Benennungen. Die übrigen Staaten haben nur ein Zwischenglied, das als Kreis (Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Waldeck), Amt (Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe), Landratsamt (Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt), Verwaltungsbezirk (Schwarzburg-Sondershausen), Bezirk (Meuß j. L.) oder Domanalamt (beide Mecklenburg) bezeichnet wird.

## V. Die Bundesstaaten.

**1. Ihre Entstehung.** Zur Zeit Karls des Großen war das Deutsche Reich ein einheitliches Ganzes, die Untertanen unterstanden der unmittelbaren Gewalt des Monarchen. Jedoch gelang es den Markgrafen und später auch den übrigen mit größerem Besitz belehnten Rittern und Geistlichen in Folge der Schwäche der Herrscher, ein Stück der kaiserlichen Macht nach dem anderen an sich zu reißen, so daß allmählich eine große Zahl von Einzelstaaten entstand, deren Herrscher

sich zu nahezu völlig selbständigen Landesherren entwickelten. In der Blütezeit des Städtewesens und der Zünfte wußten auch eine Reihe größerer Städte sich von der Herrschaft des Reiches loszumachen und als freie Reichsstädte in die Reihe der selbständigen Staatsgebilde einzutreten. Das Aufkommen der stehenden Heere, des Berufsbeamtentums und die Umwandlung des Reiches in eine Wahlmonarchie (S. 19) begünstigten die Entwicklung der Einzelstaaten, so daß deren Zahl 1648 mehrere hundert betrug.

Der Landesherr war indes nicht unumschränkter Herrscher in seinem Gebiet, sondern mußte sich in die Regierung seines Landes mit den Landständen teilen. Darunter verstand man die Vertreter der Ritter, Geistlichen und Städte, deren wichtigstes Recht die Steuerbewilligung war. Ohne ihre Zustimmung konnte der Landesherr keinerlei Abgaben erheben und somit war er gezwungen, für alle größeren Ausgaben die Einwilligung der Stände einzuholen. Da die Stände nur ihre eigenen Interessen verfolgten, war das übrige Volk vollständig in ihre Hand gegeben. Seit der Einführung der Reformation begannen die kräftigen Monarchen, voran Preußen und Bayern, die Macht der Stände zu unterdrücken, jedoch ist ihre Bedeutung in der Zusammensetzung der ersten Kammern (S. 2) noch zu erkennen, und in Mecklenburg bestehen sie trotz vielfacher Verfassungskämpfe noch heute.

Die französischen Revolutionen von 1792, 1834 und 1848, der von Napoleon gegründete Rheinbund und die freiheitliche Bewegung zu Anfang des 19. Jahrhunderts veranlaßten die deutschen Landesherren, dem Volke einen größeren Anteil an der Regierung des Landes zu geben und gleichzeitig die Macht der Stände zu beseitigen oder doch zu unterdrücken. Den Anfang machten hierbei die süddeutschen Staaten, da sie durch die Aufhebung sehr vieler kleiner Staaten 1806 und 1815 einen bedeutenden Gebietszuwachs erhielten und nunmehr ihrem Lande eine einheitliche Verfassung geben wollten. So wurden, teilweise unter Mitwirkung der alten Stände, Verfassungen erlassen für Bayern (1818), Württemberg (1819), Baden (1818), Hessen (1820), ihnen folgten die übrigen Staaten in der Zeit von 1831 (Sachsen) an, zuletzt Preußen (1850). Die thüringischen Kleinstaaten hatten zum großen Teil bereits von 1816 an Verfassungen erlassen, während die Freien Reichsstädte bereits von Anfang an eine Beteiligung der Bürgerschaft am Regiment besaßen und ihre Verfassungen erst nach der Reichsgründung zum letzten Male änderten (Hamburg 1879, Lübeck 1875 und Bremen 1894).

Die wachsende staatsbürgerliche Bildung der Untertanen, sowie der Einfluß der freiheitlichen Reichsverfassung haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, daß eine Reihe von Einzelstaaten ihren Untertanen erweiterte Teilnahme an der Regierung gewährt haben. Verfassungsrevisionen dieser Art fanden statt in Bayern und Württemberg 1906, in Sachsen 1896 und 1909, in Baden 1904, in Hessen 1910. Eine völlige Neuregelung wurde durch Reichsgesetz 1911 für Elsaß-Lothringen getroffen.

**2. Staatsgebiete und Staatsangehörigkeit.** Zu dem Wesen eines Staates gehören Staatsgebiet und Staatsangehörige. Die Größe der deutschen Einzelstaatsgebiete ist außerordentlich verschieden; während Preußens Flächenraum rund  $\frac{2}{3}$  des deutschen Bodens umfaßt, beträgt derjenige Bayerns nur  $\frac{1}{7}$  und fällt dann von Württemberg ( $\frac{1}{25}$ ) an bis auf  $\frac{1}{2000}$  (Neuß ä. L., Lübeck, Bremen).

Ähnlich verhält es sich mit der Einwohnerzahl; auch hiervon entfallen auf Preußen etwa  $\frac{2}{3}$  Deutschlands, dagegen auf Bayern  $\frac{1}{10}$ , auf Sachsen  $\frac{1}{15}$  und auf Schaumburg-Lippe nur etwa  $\frac{1}{1500}$ . Die gesamten 25 nichtpreussischen Bundesstaaten umfassen demnach nur etwa  $\frac{1}{3}$  des Reichsgebiets und der Bevölkerung.

Die vollen Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers haben nur die Staatsangehörigen. Die Staatsangehörigkeit wird erworben: 1. durch Abstammung von deutschen Eltern, 2. durch Verheiratung mit einem Deutschen oder 3. durch eine besondere staatsrechtliche Handlung (Aufnahme, Naturalisation), wobei dem Betreffenden die Rechte der Staatsangehörigkeit verliehen werden. Das vornehmste Recht des Staatsbürgers ist das Wahlrecht, die wichtigste Pflicht die Wehrpflicht; daher darf sich kein Wehrpflichtiger ohne Erlaubnis seiner Heimatsbehörde in das Ausland begeben. Wer im Kriegsfall trotz staatlicher Aufforderung nicht aus dem Auslande zurückkehrt, oder wer sich über 10 Jahre ununterbrochen im Auslande aufhält, ohne sich bei einem deutschen Konsulat (Gr. U. S. 156, R. U. S. 182) in die Matrikel eintragen zu lassen<sup>1)</sup>, verliert seine Staatsangehörigkeit.

**3. Der Monarch.** An der Spitze eines jeden Staates steht in Deutschland — mit Ausnahme der drei Hansestädte — ein Monarch, der den Titel König, Großherzog, Herzog oder Fürst führt. Ihm steht grundsätzlich alle Macht im Staate zu, soweit er sie nicht selbst durch die Verfassung (vgl. oben) abgetreten hat. Die Minister und Staatsbeamten werden von ihm angestellt, in Bayern, teilweise auch in Württemberg und Sachsen führt er in Friedenszeiten den Oberbefehl über das Heer, er erläßt mit dem Landtage die Gesetze, übt das Begnadigungsrecht aus, verleiht Titel und Orden, beruft und vertagt den Landtag und löst ihn auf. Seine Person ist unverleßlich, d. h. er ist für keine seiner Handlungen verantwortlich; daher müssen seine Regierungsakte von einem Minister gegengezeichnet werden, der dadurch die Verantwortung dafür übernimmt. Angriffe auf den Monarchen in Wort, Schrift und mit der Tat werden besonders streng bestraft.

Die Krone ist im Mannesstamme erblich, Frauen können in einzelnen Staaten (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen usw.) nur für den Fall auf den Thron gelangen, daß alle männlichen Erben ausgestorben sind. Thronerbe ist der Erstgeborene, eine Teilung des Landes kann nicht mehr stattfinden.

Die Freien Städte sind Republiken, an ihrer Spitze stehen der Senat und die Bürgerschaft. Die Senatsmitglieder (in Hamburg und Bremen 18, in Lübeck 14) werden auf Lebenszeit gewählt und können ihrer übrigen Stellung nach mit dem Magistrat der Städte verglichen werden, während die Bürgerschaft aus Wahlen der Bevölkerung hervorgeht und den Stadtverordneten in vielen Beziehungen ähnelt.

**4. Der Landtag.** Wie bei einer Aktiengesellschaft neben dem Vorstand ein Aufsichtsrat vorhanden ist, der bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken hat und die Tätigkeit der Leitung kontrolliert, so ist auch in allen deutschen Bundesstaaten ein Staatsorgan vorhanden, das bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes mitwirkt — der Landtag.

1) Die letztere Bestimmung wird nach dem neuen Entwurf des Gesetzes beseitigt werden. In Zukunft soll die Staatsangehörigkeit der Auslandsdeutschen nur durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehen.

Er besteht in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen aus zwei, in den übrigen Staaten aus einer Kammer. Die erste Kammer ist in erster Linie aus den Standesherrn der früheren Jahrhunderte hervorgegangen, daher sind hauptsächlich der Adel und Großgrundbesitz, sowie hohe Beamte und Bürgermeister der größeren Städte in ihr vertreten. Soweit die Betreffenden nicht durch ihre Abstammung oder ihr Amt Anrecht auf Sitz in der ersten Kammer haben, werden sie in der Regel vom Landesherrn auf Lebenszeit in dieselbe berufen.

Die eigentliche Volksvertretung ist die zweite Kammer, in Staaten mit nur einer Kammer gleicht diese in der Hauptsache den zweiten Kammern. Die Abgeordneten dieser Kammer gehen aus Wahlen hervor, die in den einzelnen Staaten verschieden geregelt sind. Wahlberechtigt ist in allen Staaten nur, wer 1. Staatsangehöriger, 2. männlichen Geschlechts, 3. mindestens mündig, meist aber 25 Jahre alt, 4. im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte, 5. nicht im Konkurs befindlich ist und keine öffentliche Armenunterstützung erhält. Daneben bestehen in manchen Staaten noch eine Reihe anderer Anforderungen, so z. B. daß die Wähler direkte Steuern entrichten (Bayern, Sachsen, Oldenburg, eine Reihe Kleinstaaten), den Verfassungseid leisten (Bayern) oder seit längerer Zeit die Staatsangehörigkeit besitzen.

Auf das eigenartige preußische Dreiklassenwahlssystem kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden (siehe Ausgabe für Preußen); es findet seine Nachbildung heute nur noch in einigen Kleinstaaten (Sachsen-Altenburg, Lippe). In den beiden Mecklenburg besteht überhaupt noch keine Volksvertretung, sondern nur eine erste Kammer (Stände, Ritterschaft).

In weitaus den meisten deutschen Bundesstaaten finden wir das gleiche, geheime und direkte Wahlrecht (Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, Hessen, Bremen), wenigstens für einen Teil der Abgeordneten (Württemberg, Sachsen-Meiningen, beide Schwarzburg, Braunschweig, Meuß i. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg). In den letzteren Staaten, mit Ausnahme Württembergs, werden die übrigen Abgeordneten teilweise vom Landesherrn ernannt, teilweise wie bei den ersten Kammern von besonderen Ständen gewählt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Zetteln, die den Namen des von dem Betreffenden gewählten Abgeordneten enthalten. Gewählt ist in der Regel, wer die meisten Stimmen erhält.

Ein ähnliches Wahlverfahren ist das gleiche, geheime, indirekte, wie wir es in Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Anhalt, Waldeck und Meuß ä. L. finden. Hierbei werden von den Wählern zunächst besondere Wahlmänner und von diesen erst die Abgeordneten gewählt.

Eigenartig gestaltet ist das Wahlrecht in Sachsen, wo die Wähler je nach Einkommen, Beruf, Grundbesiz und Vorbildung 1—4 Stimmen haben. Die Höchststimmenzahl wird bereits bei einem Jahreseinkommen von 2800 Mark erreicht. Wer über 50 Jahre alt ist, erhält, soweit er nicht 4 Stimmen besitzt, eine Zusatzstimme. Man nennt dieses Wahlverfahren Pluralwahlrecht.

Eine Besonderheit findet sich auch in Württemberg insofern, als hier ein Teil der Abgeordneten (23) nach dem Proportionalwahlrecht bestimmt wird. Hierbei geben die Wähler in großen Bezirken ihre Stimme für eine ganze Reihe von Abgeordneten ab, von denen dann diejenigen gewählt sind, die im ganzen die meisten Stimmen erhalten.

Die Hauptaufgabe des Landtages ist die Beratung von Gesetzentwürfen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden. Die Kammern haben auch selbst das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in Form eines Gesetzes (Etatgesetz) von den Kammern genehmigt werden. Ferner können die Kammern von den Ministern Auskunft über Beschwerden usw. verlangen (Interpellationen) und selbst Untersuchungskommissionen einsetzen.

Obgleich die Abgeordneten das Wohl des ganzen Volkes vertreten sollen und nach freiem Ermessen ihren Willen äußern können, gehören sie doch meist gewissen Parteien an. Die wichtigsten unter diesen sind: die Konservativen, die hauptsächlich unter den Landwirten ihre Anhänger besitzen; die Nationalliberalen und Freisinnigen als Hauptvertreter des Handels und der Industrie; das Zentrum als Beschützer der katholischen Bevölkerung und die Sozialdemokraten, die für sich das Recht in Anspruch nehmen, Vertreter der Arbeiterpartei zu sein, die daneben aber auch die ganze bestehende Gesellschaftsordnung ändern und die Produktionsmittel vergesellschaften wollen.

Die Abgeordneten können wegen ihrer Abstimmungen und Meinungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und genießen während der Sitzungsperioden erhöhten strafrechtlichen Schutz. Für die Dauer der Perioden erhalten sie teilweise Tagegelber.

**5. Die obersten Staatsbehörden.** In den Bundesstaaten steht an der Spitze der Staatsverwaltung unter dem Monarchen ein Ministerium, das in den größeren Staaten in der Regel unter fünf Minister verteilt ist (Finanzen, Justiz, auswärtige Angelegenheiten, Kriegsangelegenheiten und Inneres). Je kleiner der Staat ist, desto einfacher und übersichtlicher gestaltet sich seine Verwaltung. Daher ist in den kleineren Staaten auch die Zahl der Minister geringer, die Kleinstaaten besitzen nur einen Minister, der die gesamte Staatsverwaltung leitet.

Die Minister werden vom Monarchen berufen und können von ihm jederzeit entlassen werden. Da sie für jede Handlung des Monarchen, die sie mitunterzeichnen, sowie für ihre eigenen Handlungen auch den Kammern gegenüber jeder persönlich verantwortlich sind, haben sie jederzeit Zutritt zu denselben und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Ministerpräsident leitet die gemeinsamen Sitzungen der Minister.

**6. Das Beamtenrecht.** Alle übrigen Behörden und Beamten des Staates sind den Ministern unterstellt und haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Daneben gibt es noch eine Reihe von Beamten, die von Gemeinden oder sonstigen Verbänden angestellt und als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet werden (Bürgermeister). Man versteht unter Beamten diejenigen Personen, die einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) infolge besonderer Anstellung dauernde Dienste zu leisten haben. Während die Beamten im allgemeinen ihren Vorgesetzten zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet sind, üben die Richter ihr Amt völlig frei, allein nach Maßgabe der Gesetze aus; sie können nur durch Richterspruch ihres Amtes enthoben oder versetzt werden.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Monarchen oder eine Behörde in der Regel auf Lebenszeit, nachdem die höheren Beamten die wissenschaftliche Befähigung zur Ausübung ihres Berufes durch entsprechende Vorbildung und Examen nachgewiesen haben.

Unter den Pflichten der Beamten steht obenan die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, die Wahrung des Dienstgeheimnisses, der Dienstgehorsam innerhalb der gesetzlichen Grenzen und die Beobachtung eines achtbaren Verhaltens. Da sie ihre ganze Kraft in den Dienst ihres Amtes zu stellen haben, dürfen sie in der Regel kein Nebengewerbe betreiben. Beamte, die ihre Dienstpflicht verletzen oder ein unwürdiges Verhalten zeigen, unterliegen dem besonderen Beamtenstrafverfahren. Als solche Disziplinarstrafen gelten: Warnung, Verweis, Geldbußen, zwangsweise Versetzung, Pensionierung oder Dienstentlassung.

Dagegen stehen den Beamten auch besondere Rechte zu, von denen der Anspruch auf Titel und Rang, Besoldung und nach zehnjähriger Dienstzeit Zahlung eines Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung des 65. Lebensjahres die wichtigsten sind. Nach ihrem Tode haben ihre Witwen und unmündigen Kinder ebenfalls Anspruch auf Pension.

Welche Bedeutung das Beamtenwesen im Deutschen Reiche hat, geht daraus hervor, daß die Zahl der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten 1907 einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten 1,6 Millionen betrug.

**7. Das Finanzwesen.** Die allgemeinen Grundsätze über das Finanzwesen sind teilweise bei der Gemeinde erörtert worden und werden beim Deutschen Reich zur weiteren Darstellung gelangen. Hier handelt es sich nur darum, die Besonderheiten der Einzelstaaten zu erörtern.

Eine Anzahl der Staaten sind Kaufmann, d. h. sie besitzen werbende Anlagen, unter denen in Bayern, Württemberg und Baden, sowie in Sachsen und Mecklenburg die Staatseisenbahnen, ferner die Domänen, Bergwerke und Forsten obenan stehen. Bayern und Württemberg haben außerdem ihre eigene Post und Telegraphie, die ihnen Einnahmen verschaffen. Früher besaßen die Staaten noch eine Reihe anderer gewerblicher Betriebe, jedoch hat man diese meist der Privatindustrie überlassen, bis auf wenige Reste (Bürgerliches Bräuhaus in München). Die Haupteinnahmen fließen jedoch aus den direkten Steuern, besonders aus der jetzt fast überall eingeführten allgemeinen Einkommensteuer, die in Bayern bereits bei 300 Mark, in Sachsen bei 400 Mark Jahreseinkommen erhoben wird. Zumeist ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen selbst anzugeben hat (Deklaration). Auf Grund dieser Selbsteinschätzung bestimmt eine besondere Kommission die Höhe der Steuerklasse. — Je höher die Steuerklasse, ein desto größerer Prozentsatz wird als Steuer erhoben (progressive Besteuerung).

Da das Reich die Verwaltung der einzelnen Regierungszweige (Zoll, Gericht usw.) den Einzelstaaten überlassen hat, bilden die Beamtengehälter und die Ausgaben für Schule und Kirche in der Regel den größten Posten unter den Ausgaben, in den Kleinstaaten sind auch die Kosten für den Monarchen verhältnismäßig groß (bis zu  $\frac{1}{3}$  der Gesamteinnahmen).

In den Bundesstaaten muß, wie bei der Gemeinde, der Etat vom Landtage genehmigt werden. In Bayern, Hessen und Sachsen-Meiningen bewilligt der Landtag nur die Steuern; in Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hamburg und Bremen wird der Etat nicht, wie in den anderen Staaten, veröffentlicht. Die Aufstellung des Etats erfolgt in der Regel immer auf ein Jahr im voraus, in Württemberg auf zwei, in Hessen und einer Reihe Kleinstaaten auf drei Jahre im voraus.

## VI. Das Deutsche Reich.

**1. Seine Entstehung.** Das alte Deutsche Reich war durch die Goldene Bulle (1356) zu einem Wahlreich geworden, und die Kurfürsten ließen sich bei jeder neuen Wahl von dem Kaiser Zugeständnisse machen, die ihre Macht verstärkten, das Ansehen des Kaisers und des Reiches aber immer mehr schwächten. Daneben stieg auch die Macht der übrigen Fürsten und der freien Städte, die mit den Kurfürsten dem Reich nicht die nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung seiner Macht bewilligten. — Dadurch wurde sein Untergang mit herbeigeführt, der 1806 in der Abdankung des Kaisers Franz I. seinen Ausdruck fand.

An die Stelle des untergegangenen Reiches trat 1815 der auf dem Wiener Kongreß entstandene Deutsche Bund, dem unter der Führung Österreichs und Preußens 36 Fürsten und 4 Städte angehörten. Durch den Wettkampf der beiden Großstaaten war jedoch auch dieses Gebilde von vornherein ohne kräftige Entwicklungsfähigkeit. Dagegen wurde in dem von Preußen in das Leben gerufenen Zollverein 1834 die wirtschaftliche Grundlage für das neue Deutsche Reich gegeben.

In der Zeit politischer Unruhen (1848/49) wurde der allgemeine Wunsch nach einem starken Reich wieder wach und die Frankfurter Nationalversammlung beschloß 1849 die Gründung eines Deutschen Reiches mit Preußen an der Spitze und unter Ausschluß Österreichs. Die hier aufgestellte Verfassung bildet die wichtigste Grundlage unserer heutigen Reichsverfassung. König Friedrich Wilhelm IV. lehnte indes die ihm angebotene Kaiserkrone ab, da ihre Annahme sicher zu einem Kriege mit Österreich geführt hätte.

Erst nach dem Siege Preußens über Österreich 1866 und der dabei erfolgten Auflösung des Deutschen Bundes war die Schaffung eines Deutschen Reiches unter der Führung Preußens möglich. Noch im Jahre 1866 schloß es mit 21 norddeutschen Staaten Verträge, die am 15. Febr. 1867 zur Gründung des Norddeutschen Bundes führten. Die süddeutschen Staaten mußten nunmehr Anschluß an irgendeine Großmacht suchen, und der glorreiche Kampf gegen Frankreich führte sie mit dem Norddeutschen Bund näher zusammen. Schon im November 1870 gelang es dem tatkräftigen Bismarck, mit Bayern, Württemberg und Baden Verträge über ihren Beitritt zum Bunde abzuschließen, und am 18. Januar 1871 erfolgte die öffentliche Verkündung des neuen Deutschen Reiches, das mit Blut und Eisen zusammengeschiedet worden war. Seine Grundlagen enthält die Reichsverfassung vom 16. April 1871, die erweiterte Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Durch den Frieden mit Frankreich fiel das Reichsland Elsaß-Lothringen an das Reich, 1890 wurde Helgoland erworben.

Die stetig wachsende Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung (vgl. S. 27) veranlaßten Deutschland, seine Weltmacht durch den Erwerb von Kolonien zu stärken. 1884 begann die Bewegung mit dem staatlichen Schutze der Lüderibucht (Südwestafrika); in den folgenden Jahren wurden Togo, Kamerun und Ostafrika erworben, hauptsächlich durch die eifrige Tätigkeit von Nachtigal,

Peters, Pfeil und Zühlke, 1890 brachte der „Samsibarvertrag“ mit England verschiedene Verschiebungen im Kolonialbesitz. In den folgenden Jahren gelangte eine Anzahl der Südseeinseln in unsere Hände und 1897 verschaffte uns der Vertrag mit China das Pachtgebiet Kiautschou, mit einem der besten Häfen Chinas (Tsingtau). Eine Erweiterung erfuhr unsere Kolonie Kamerun 1911 durch den Vertrag mit Frankreich, der uns den Besitz eines großen Teiles des französischen Kongogebiets brachte.

**2. Reich und Bundesstaaten.** Das neue Deutsche Reich ist ein aus Staaten aufgebauter Bundesstaat mit unmittelbarer Herrschaft über das Reichsgebiet und seine Einwohner. Alle 26 deutschen Staaten sind an der Bildung des Reichswillens — der Reichsgesetze — beteiligt und die Reichsgesetze gehen allen Landesgesetzen vor. Diese Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht kann sich erstrecken auf: das Bürgerrecht, Gewerbe und Versicherungswesen, die Zoll- und Handelsgesetzgebung, die für Reichszwecke nötigen Steuern, das Geld-, Maß- und Gewichtswesen, das Bankwesen, Patentwesen, die auswärtigen Angelegenheiten, den Handel im Ausland, das Eisenbahn-, Schiffahrts-, Post- und Telegraphenwesen, die Gesetzgebung in Zivil- und Strafsachen, das Militärwesen, Preß- und Vereinswesen. Die Verwaltung der genannten Gebiete bleibt zwar im wesentlichen den Einzelstaaten überlassen, jedoch ist die Einheitlichkeit des Reiches durch die gleiche Gesetzgebung und Aufsicht gewährleistet.

Den süddeutschen Staaten mußten, um sie zum Eintritt in das Reich zu bewegen, besondere Vorrechte bewilligt werden. Bayern und Württemberg haben ihr eigenes Post- und Telegraphenwesen, Bayern hat sich ferner die Gesetzgebung im Eisenbahnwesen und die eigene Führung seines Heeres im Frieden vorbehalten. Diese Zugeständnisse sind aber verhältnismäßig so gering, daß die Einheitlichkeit des Reichsgedankens dadurch nicht gefährdet wird.

In die Ausübung der Herrschaftsgewalt im Reiche teilen sich der Kaiser, der Bundesrat und der Reichstag.

**3. Der Kaiser.** An der Spitze des Reiches steht der König von Preußen als Deutscher Kaiser. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, erklärt im Einvernehmen mit dem Bundesrat Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und Verträge mit anderen Staaten ein, beruft, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag, ernennt den obersten Beamten des Reiches — den Reichskanzler — und den Statthalter von Elsaß-Lothringen, verkündet die von ihm und dem Reichskanzler unterzeichneten Reichsgesetze und ernennt die Reichsbeamten. Er hat den Oberbefehl über die Kriegsmarine und das Landheer und übt die Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete aus. Das Recht, Reichsgesetze abzulehnen, hat der Kaiser nicht. Für seine Stellung als Deutscher Kaiser erhält er keine besondere Vergütung; ebenso weicht seine persönliche Rechtsstellung nicht von der der anderen Monarchen im Reiche ab.

**4. Der Bundesrat.** Zur Sicherung der Einheitlichkeit aller Staaten im Reiche erfolgt die eigentliche Regierung durch den aus Regierungsvertretern aller Bundesmitglieder zusammengesetzten Bundesrat. Er zählt 58 Stimmen (Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle anderen Staaten je 1 Stimme), dazu kommen seit 31. März 1911 noch 3 Stimmen für Elsaß-

ReichsVerf.  
Art. 2.

Art. 4.

Art. 46.

Art. 68

ReichsVerf.  
Art. 11.

Art. 12.

Art. 17.

Art. 18.

Art. 63.

Schutzge-  
bietsgesetz  
vom 25. Juli  
1900. § 1.

Art. 5.

Ges. betr. die  
Verfassung  
v. Els. Lothr.

Lothringen. Die Bundesratsmitglieder stimmen nicht nach freiem Ermessen, sondern gemäß dem von ihrer Regierung erhaltenen Auftrage; ohne Auftrag dürfen sie überhaupt nicht mit abstimmen. Ihrer persönlichen Stellung nach sind die Mitglieder Gesandte am Preussischen Hofe. ReichsVerf. Art. 7.  
Art. 7.

Der Bundesrat bereitet die dem Reichstag vorzulegenden Gesetze vor und beschließt über deren Genehmigung; er erläßt die zu den Gesetzen nötigen Ausführungsbestimmungen, sowie Verordnungen, zu deren Erlaß er durch Gesetze ermächtigt ist. Ferner bildet er aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, die alle wichtigen Reichsangelegenheiten beraten und die Beschlüsse vorbereiten. Schließlich entscheidet der Bundesrat Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten auf Wunsch eines derselben. Gesetze über das Zollwesen, das Militär- und Marinewesen können nicht gegen die Stimme Preußens geändert werden, auch nicht die Verfassung, wenn im Bundesrat 14 Stimmen dagegen sind (also auch nicht gegen Preußen). Art. 8.  
Art. 76.  
Art. 37, 62.  
Art. 78.

**5. Der Reichskanzler und die Reichsbehörden.** Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung seiner Geschäfte steht dem Reichskanzler zu. Er ist gleichzeitig oberster Beamter des Reiches und leitet als solcher in verantwortlicher Stellung alle Reichsgeschäfte. Zur Wahrung der Einheit der Preussischen und Reichsregierung ist er ferner preussischer Minister des Auswärtigen und gewöhnlich auch Ministerpräsident. Art. 15.  
Art. 17.

Da der Reichskanzler allein nicht die ganze Fülle der Reichsgeschäfte leiten kann, sind ihm eine Reihe von Reichsämtern untergeordnet, an deren Spitze je ein Staatssekretär steht, dem der Kaiser auf Vorschlag des Reichskanzlers die eigene Verantwortung für seine Amtshandlungen übertragen kann. Solche Reichsämter bestehen zurzeit für das Auswärtige, das Kolonialwesen, das Innere, die Kriegsmarine, das Reichsfinanzwesen (Schatzamt), das Reichsjustizamt mit dem Reichsgericht in Leipzig, die Reichspost und das Reichseisenbahnwesen. Gesetz betr. Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878.

An weiteren höchsten Reichsbehörden sind zu nennen: das Reichsbankdirektorium, das nur dem Reichskanzler unterstellt ist; das Bundesamt für Heimatswesen, dem die Schlichtung von Streitigkeiten über Armentwesen zusteht, das Reichsmilitärgericht in Berlin, das Reichspatentamt und das Reichsver sicherungsamt. Bankgesetz v. 14. März 1875. § 26.  
Unterst. Wohns. Gos. § 42.

Die Stellung der Reichsbeamten entspricht im allgemeinen derjenigen der preussischen Beamten und ist durch das Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907 geregelt.

**6. Der Reichstag.** Dem Landtag in Preußen entspricht der Reichstag im Reiche. Er besteht indes nur aus einer Kammer, deren 397 Mitglieder aus allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl hervorgehen. Die Zahl der Abgeordneten betrug im Norddeutschen Bunde 297 (auf je 100 000 Einwohner sollte ein Abgeordneter kommen), dazu kamen 85 aus Süddeutschland und 15 aus dem Reichsland. ReichsVerf. Art. 20.  
Gesetz vom 25. Juni 1873. § 3.

Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahr und ist im übrigen an die gleichen Bedingungen geknüpft wie in Preußen. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch Abgabe eineszettels in einem amtlichen, undurchsichtigen Umschlage. Der Reichstag kann durch den Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates aufgelöst werden. Spätestens 60 Tage Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. § 1.  
ReichsVerf. Art. 13.

Art. 25. nach der Auflösung müssen die Neuwahlen stattfinden, und innerhalb weiterer 30 Tage ist der neue Reichstag einzuberufen.

Betreffs der Aufgaben und Rechte des Reichstages, der Verhandlungen, der Parteien und der persönlichen Rechtsstellung der Abgeordneten vergleiche S. 16.

Art. 2. Da die vom Reichstag und dem Bundesrat beschlossenen Gesetze allen Landesgesetzen vorgehen, sind sie von großer Bedeutung und der Reichstag soll sich bei ihrer Annahme nicht übereilen. Daher muß jeder vom Bundesrate oder dem Reichstag selbst vorgeschlagene Gesetzentwurf dreimal beraten werden (drei Lesungen), bevor er endgültig angenommen werden kann. Zwischen der ersten und zweiten Lesung pflegen größere Gesetzentwürfe in besonderen Reichstagskommissionen näher erörtert und unter Umständen geändert zu werden. (Das gleiche gilt übrigens auch für Preußen.) Verbindliche Kraft erhalten die Gesetze jedoch erst durch ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt.

## VII. Das Finanzwesen.

**1. Allgemeines.** Wenn sich eine Anzahl junger Kaufleute zu einem Verein zusammenschließt, muß jeder einzelne einen bestimmten Betrag zur Erhaltung des Vereins beitragen. Dieser Beitrag kann gering sein, solange dem Verein nur wenige Aufgaben zugewiesen sind, er wird aber um so mehr steigen, je größer der Kreis der Vereinstätigkeit wird. Stellenvermittlung, Kranken- und Unterstützungskassen, Vortragsabende usw. bieten den Mitgliedern viele Annehmlichkeiten, die der einzelne gegen eine verhältnismäßig niedrige Beitragserhöhung sich verschaffen kann.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den öffentlichen Körperschaften (Stadt, Staat und Reich). Auch hier hat sich der Kreis der Aufgaben ständig erweitert und erfordert daher auch erhöhte Abgaben seitens der Untertanen. Daß hierbei indes das Kapital nutzbringend angelegt wird, beweist die Tatsache, daß die Länder mit den höchsten Abgaben zu den wirtschaftlich am besten dastehenden zählen.

Im Mittelalter verfügte der Landesfürst über große Besitzungen, die zumeist aus eroberten Landesteilen stammten. Daraus bestritt er seine Ausgaben und erbat sich im Kriegsfall Unterstützung (Beden) von seinen Untertanen. Durch die Trennung von Fürst und Staat im 15.—16. Jahrhundert und durch die stets höher werdenden Staatsaufgaben, die Einrichtung des stehenden Heeres und des Berufsbeamtentums wurde eine regelmäßige Einnahme aus den Mitteln der Staatsangehörigen nötig. Hierzu dienten die Zölle und Regalien (Hoheitsrechte). Erst im 18. Jahrhundert gewinnen die direkten Abgaben und Steuern größere Bedeutung.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft haben sich im Staatshaushalt die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten. Die Regelung der Ausgaben, die Eintreibung, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen werden als Finanzwirtschaft bezeichnet. Der öffentliche Haushalt soll nicht mehr Einnahmen haben, als Ausgaben zur Erhaltung seiner Macht (Heer und Marine, Verwaltung), zur Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege nötig sind. Die Einnahmen sind möglichst von den leistungsfähigen Einwohnern zu erheben; ihre Einziehung kann durch öffentlichen Zwang erfolgen. Die übrigen Grundsätze des Finanzwesens sind bereits bei der Gemeinde und dem Einzelstaat erörtert worden.

**2. Die Reichsfinanzen.** Über die wichtigsten Ausgaben und Einnahmen des Reiches verschafft uns die nachstehende Aufstellung einen Überblick.

### Die Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches nach dem Haushaltsplan für 1911.

Ausgaben	in Mill. Mark			in % der Ausgaben		Einnahmen	in Mill. Mark			in % der Einnahmen	
	in Mill. Mark	M	S	in % der Ausgaben	in % der Ausgaben		in Mill. Mark	M	S	in % der Einnahmen	in % der Einnahmen
Auswärtiges Amt, besonders Gesandtschaften und Konsulate .....	19	0	30	1,	1	Zölle (9% des Gesamteinfuhrwertes) (vgl. Betriebs-Lehre S. 151/53)	638	9	81	36,	3
Reichsamt des Inneren (Gehälter und allgemeine Verwaltungskosten, dazu Zuschuß zu der Arbeiter-Versicherung, 51 Mill.) ..	89	1	37	5,	0	Aufwandsteuern auf:					
Reichsheer, einschließlich Bayern (Geld- u. Naturalverpflegung, Bekleidung u. Waffen, Kasernen usw.)	792	12	18	45,	0	Tabak .....	15	0	23	0,	8
Kaiserliche Marine (Geld- und Naturalverpflegung, Instandhaltung der Flotte und Werften, Waffen und Befestigungen usw., einschließl. Zuschuß für Klautschou) .....	349	5	37	19,	8	Zigaretten .....	26	0	40	1,	5
Reichsschatzamt (Verwaltungskosten) .....	36	0	55	2,	0	Zucker .....	152	2	34	8,	6
Kolonien (Verwaltung, Eisenbahnen usw.) .....	23	0	35	1,	3	Salz .....	58	0	90	3,	3
Zinsen und Tilgung der Reichsschuld .....	285	4	38	16,	2	Branntwein .....	163	2	51	9,	3
Pensionen für Heer (102), Marine (10), Reichsbeamte und Kriegsinvaliden (32) usw. ....	154	2	37	8,	7	Schaumwein .....	11	0	17	0,	6
Sonstige Ausgaben .....	16	0	25	0,	9	Bier .....	123	1	89	7,	0
						Leuchtmittel (Elektr.- und Gasbeleuchtungs-Körp.)	9	0	14	0,	5
						Zündwaren (Streichhölzer usw.) .....	16	0	25	0,	9
						Verschiedenes (Essigsäure, Spielkarten) .....	2	0	03	0,	0
						Verkehrssteuern (Stempel) auf:					
						Wechsel (Gr. A. S. 58/59, Rl. A. S. 84) .....	17	0	26	1,	0
						Fahrkarten .....	20	0	31	1,	2
						Grundstücks-Übertragung	44	0	68	2,	6
						Statistische Gebühr (Gr. A. S. 153, Rl. A. S. 172)	2	0	03	0,	1
						Verschiedenes (Wertpapier 49, Lose 45, Kaufverträge 15, Frachtkunden 15, Kraftfahrzeuge 2, Lantieme 4, Schecks 2) (vgl. Gr. A. S. 108/113, Rl. A. S. 139)	134	2	06	7,	6
						Wertzunwachststeuern .....	13	0	20	0,	7
						Reichserbschaftsteuer .....	39	0	60	2,	2
						Reinertrag der					
						Post und Telegraphenverwaltung .....	71	1	09	4,	0
						Reichs-Eisenbahnen (Eis.-Lothr.) .....	19	0	29	1,	1
						Reichsdruckerei .....	4	0	06	0,	2
						des Bankwesens (Reichsbank) (vgl. Gr. A. S. 105, Rl. A. S. 137) .....	16	0	25	0,	9
						Verschiedene Verwaltungseinnahmen .....	76	1	17	4,	3
						Überweisungen von einzelnen Bundesstaaten für nicht gemeinsame Einnahmen (Bier, Post und Telegraphie) .....	46	0	71	2,	6
						Überweisungen an die Bundesstaaten: 163					
						Matrikularbeiträge: 212	49	0	74	2,	8
Summe der Ausgaben:	1763	27	12	100,	0	Summe der Einnahmen:	1763	27	12	100,	0

Wie daraus zu ersehen ist, entfallen 65% der Ausgaben auf die Kosten der Kriegsmacht, über deren Bedeutung Näheres S. 30 und 32 zu ersehen ist.

Der Ausgabeposten mag für den ersten Augenblick recht hoch erscheinen, jedoch zeigt uns ein Vergleich mit anderen Ländern, daß diese noch erheblich mehr für Heer und Flotte aufwenden. So betragen 1908 die Ausgaben für Heer und Flotte in:

Deutschland	1162 Mill. M,	oder	M 18,4	pro Kopf	der Bevölkerung.
Großbritannien	1165	"	"	"	26,4 " " " "
Frankreich	975	"	"	"	24,8 " " " "

Die geschlossenen Städte bezogen im Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts den größten Teil ihrer Einnahmen aus den Abgaben, die von den in die Stadt eingeführten Waren erhoben wurden (Torsteuer, Akzise, Gefälle). Die Erhebung war einfach und leicht kontrollierbar. Als die Staaten die Akzisen beseitigten, verlegten sie gewissermaßen die Zollgrenze von den Stadtgrenzen an die äußeren Landesgrenzen, und so entstand dem Staat eine bedeutende Einnahmequelle, an die der einzelne bereits seit Jahrhunderten gewöhnt war, die er daher auch nicht als besondere Belastung empfand. Aus diesem Grunde ist es erklärlich, daß auch heute noch bei vielen Staaten die Zölle eine der wichtigsten Einnahmequellen bilden. Ferner kommt hinzu, daß die kleinen Einkommen von direkten Steuern befreit sind (vgl. S. 9); die Zölle bilden dann ein Mittel, auch sie in bescheidenem Maße mit zu den Kosten der Reichserhaltung heranzuziehen.

Unter den Einnahmen stehen bei weitem an erster Stelle die Zölle. Bei den Aufwandsteuern sind besonders die hohen Beträge für alkoholische Getränke der Beachtung wert. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für größere Anlagen, Kriegsfälle usw. greifen das Reich wie die Einzelstaaten zur Aufnahme von Anleihen (vgl. Gr. A. S. 113, Kl. A. S. 146), die Reichsschuld betrug 1910 rund 5 Milliarden Mark.

Da einzelne Steuern und Zölle teilweise den Einzelstaaten zufließen, so überweist ihnen das Reich diese Beträge; dagegen haben die Bundesstaaten die Pflicht, die an der Deckung der Ausgaben fehlenden Beträge dem Reiche zu erstatten (Matrikularbeiträge). Die Verteilung der Beiträge erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Der Haushaltsplan wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt, ebenso haben Bundesrat und Reichstag die Verwendung der Einnahmen nachträglich zu prüfen (dies geschieht in erster Linie durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches) und Entlastung zu erteilen.

Die Gesamtbelastung an Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern betrug 1908:

in Deutschland	auf den Kopf d. Bevölk.	M 51,2,	dav. waren	48%	dir. u.	52%	indir. St.
„ Großbritannien	„	„	„	91,2,	„	64%	„ 36%
„ Frankreich	„	„	„	83,7,	„	36%	„ 64%

Das alte Deutsche Reich ist aus Mangel an den nötigen Mitteln zugrunde gegangen. Daher ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Volksvertretung, dem Reiche die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen.

## VIII. Die Ordnung des Rechtswesens.

**1. Die Grundsätze des Rechtswesens.** Als erster ungeschriebener Grundsatz aller Rechtsordnung gilt die Macht des Staates, allgemeine Rechtsätze anzunordnen, die von der Gesamtheit der Bewohner zu befolgen sind. Sache jedes einzelnen ist es, sich Kenntnis dieser Rechtsätze zu verschaffen; denn Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe. Ein auf dem Wege der Gesetzgebung erlassener Rechtsatz ist Gesetz im eigentlichen Sinne (formelles Gesetz), jedoch sind auch die an die Allgemeinheit gerichteten Anordnungen des Bundesrats, der öffentlichen Behörden und Körperschaften (Verordnungen), soweit sie Rechtsätze enthalten, dem Inhalt nach Gesetze.

Während die Gesetze nur die allgemeinen Rechtsregeln geben, haben die Gerichte die Aufgabe, sie auf den einzelnen Fall anzuwenden. Ihre Tätigkeit, die Rechtsprechung, wird durch wissenschaftlich vorgebildete Beamte, die Richter (vgl. S. 17), nach bestimmten Regeln (Prozessordnung) ausgeübt. Handelt es sich um einen Streit, an dem die Allgemeinheit, d. h. der Staat kein Interesse hat, so liegt ein Fall des Bürgerlichen oder Privatrechts vor (Zivilprozeß), den die beiden streitenden Parteien miteinander auszutragen haben. Wird dagegen die Allgemeinheit durch einen Verstoß gegen die Gesetze (Strafgesetze) an Eigentum oder Person gefährdet, so zieht der Staat durch seinen Vertreter, die Staatsanwaltschaft, den Täter zur Rechenschaft und bestraft ihn (Strafprozeß). Über die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte vgl. Betr. Lehre S. 38. Eine Mittelstellung zwischen Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht nimmt die Gewerbe-Ordnung ein (vgl. Gr. A. S. 124/130, Rl. A. S. 154).

**2. Hauptlehren und Verfahren im Bürgerlichen Recht.** Vgl. hierüber zunächst das S. 3 Gesagte. Aus dem B. G. sind bereits in der Betr. Lehre behandelt worden: die wichtigsten allgemeinen Lehren (Gr. A. S. 8, Rl. A. S. 19), der Vertrag und seine Arten (Gr. A. S. 13/15, 18, Rl. A. S. 27), die Zahlung (S. 26 bzw. S. 52), der Verzug (S. 36 bzw. S. 65), und die Mahnung (S. 37 bzw. S. 70). Ferner gelangten dort zur Darstellung das Handels- und Wechselrecht (S. 54/75 bzw. S. 81) und die Konkursordnung (S. 159/163 bzw. S. 184), sowie das Patentwesen (S. 158 bzw. S. 183).

Es bleibt somit nur noch übrig, einen Blick auf das Sachenrecht zu werfen.

Sachen im Sinne des B. G. sind nur körperliche Gegenstände, also keine Rechte (z. B. Patente). Sie werden getrennt in bewegliche und unbewegliche Sachen. Die wichtigsten unbeweglichen Sachen sind die Grundstücke und die auf ihnen errichteten Gebäude. Da es sich bei dem Eigentumsübergang eines Grundstückes an eine andere Person um einen Gegenstand von meist hohem Werte handelt und es im Interesse der Allgemeinheit liegt, klare Kenntnis von den Rechtsverhältnissen der Grundstücke zu haben, muß die Rechtsänderung im Grundbuche eingetragen werden, um rechtliche Wirkung zu haben. Das Grundbuch wird beim Grundbuchamt (Amtsgericht) geführt. Die darin eingetragenen Tatsachen gelten als bewiesen, solange der Gegenbeweis nicht erbracht wird. Die Belastung eines Grundstückes mit einer Hypothek gibt einem anderen die Berechtigung, sich für seine Forderung aus dem Grundstück zu befriedigen, d. h. das Grundstück haftet für die Forderung. Das Eigentum ist

B. G. § 90.

§ 878.

Grundbuch-  
ordnung  
v. 24. März  
1897. § 1.

B. G. § 891/2.

§ 1113.

Preuß. Verf. Art. 9. im allgemeinen unverleßlich und kann dem Eigentümer nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen volle Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

**3. Das Strafrecht.** Kurz nach der Gründung des Deutschen Reiches, am 15. Mai 1871, wurde das Strafgesetzbuch eingeführt, das den ersten Schritt zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts darstellt. Es will durch die Androhung von Strafen für Übertretung der gesetzlichen Ordnung die Menschen von dem Begehen solcher Straftaten abhalten, durch die Strafe das Vergehen sühnen und, wenn möglich, den Täter zur Besserung veranlassen.

Nach der Schwere der Gesetzesverletzung und der darauf ruhenden Strafe werden unterschieden:

Str. G. B. § 1. 1. Verbrechen, die mit dem Tode oder Zuchthaus (Hochverrat, Mord, Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Meineid),

2. Vergehen, die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängnis oder Geldstrafen von mehr als 150 *M* bedroht sind (Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Beleidigung, Gotteslästerung, fahrlässiger Meineid).

§ 360 ff. 3. Übertretungen, die mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafen bis zu 150 *M* bedroht sind (Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Betteln, Tierquälerei, falsche Namensführung usw.). Neben den genannten Strafen § 32, 38. kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 43. Bestraft wird nicht allein die vollbrachte Tat, sondern in vielen Fällen auch § 51. der Versuch; Voraussetzung ist dabei nur, daß der Täter mit vollem Bewußtsein und aus freiem Willen gehandelt hat, sich also nicht in Nothwehr befand oder durch Drohung gezwungen wurde und über zwölf Jahre alt war. Im Alter von 12—18 Jahren ist die Bestrafung nur unter gewissen Bedingungen § 55/56. zulässig. Die Aburteilung erfolgt vor besonderen Jugendgerichtshöfen, und der Vollzug der Strafe kann unterbleiben, falls der Schuldige sich zwei Jahre nach dem Urteil eines tadellosen Lebenswandels befleißigt. Dadurch soll ihm noch einmal Gelegenheit geboten werden, seine jugendlichen Verfehlungen erkennen § 244. und vermeiden zu lernen. Wiederholung einer Straftat (Rückfall) verschärft, das Vorhandensein mildernder Umstände ermäßigt das Strafmaß.

Nicht alle Handlungen, die der rechtlich Denkende als Unrecht empfindet, werden vom Gesetz bestraft, jedoch weiß die Gesellschaft ihren Unwillen gegen derartige Taten auch in anderer Weise zum Ausdruck zu bringen, z. B. durch Meidung der betreffenden Person usw. Im allgemeinen wird jeder gut erzogene Mensch aus eigenem Empfinden heraus so handeln, daß er mit den Strafgesetzen nicht in Berührung kommt.

**4. Das Strafverfahren.** Die Regelung des Strafprozesses ist in der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 erfolgt. Einfache Übertretungen können von den Polizeibehörden geahndet werden, jedoch muß auf Antrag das Schöffengericht hierüber urteilen. Bei diesem Gericht treten zu dem Amtsrichter zwei ehrenamtliche Laien als Schöffen; es ist zuständig für Übertretungen und leichtere Vergehen. Die übrigen Vergehen und Verbrechen gehören vor die Straf- § 73, 77. kammern der Landgerichte, die mit drei oder fünf Richtern besetzt sind. Besonders schwere Verbrechen (Brandstiftung, Mord, Sittlichkeitsverbrechen) werden § 80. vor dem Schwurgericht verhandelt, bei dem das Urteil über die Schuldfragen § 81

Str. Pr. O. § 453.

Ger. Verf. Ges. § 2/7.

von zwölf Geschworenen (Laien) gefällt wird. Auf Grund eines richterlichen Haftbefehls können die eines Verbrechens Angeschuldigten oder Fluchtverdächtigen in Untersuchungshaft genommen werden.

Str. Pr. O.  
§ 112.

## IX. Deutschland als Wirtschaftseinheit.

**I. Innere Entwicklung.** Unsere Vorfahren waren ein Jäger- und Hirtenvolk, der Ackerbau spielte in ihrem Haushalt eine untergeordnete Rolle und wurde den Frauen und Unfreien überlassen. Erst nach der Völkerwanderung begannen die einzelnen Stämme die Ackerflur an ihre Angehörigen aufzuteilen, und Deutschland wurde allmählich ein Land, das über seinen Bedarf hinaus Getreide erzeugte. Diese Stellung nahm es auch im 19. Jahrhundert noch ein, bis in den 70er Jahren ein Umschwung eintrat, der mit der wachsenden Bevölkerung und dem Ausblühen der Industrie im inneren Zusammenhange steht.

Das Gewerbe war Jahrhunderte hindurch nicht über den Rahmen des Kleinhandwerks hinausgekommen. Die Zersplitterung des Reiches in Hunderte von kleinen Staaten, die vielfachen Kriege, die Erschwerung des Handels durch unzählige Abgaben und Zölle, die Eifersucht der Städte untereinander verhinderten eine kräftige Entwicklung der Industrie. Nur einige Städte, besonders in Süddeutschland, erzeugten Waren für die Ausfuhr (Augsburger Tuch).

Der erste Staat, der durch einheitliche Leitung zu einer industriellen Entfaltung gelangte, war Preußen. Durch die zum Teil harten Maßnahmen seiner Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert (besonders Friedrich Wilhelms I.) wurden die bestehenden Gewerbe gefördert und eine Reihe neuer Industrien eingeführt. Man nennt diese weitgehende staatliche Bevormundung Merkantilismus; er war auch in den übrigen deutschen Staaten zu finden, jedoch nicht in dem Maße wie in Preußen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts trugen eine Reihe von Umständen zu dem gewaltigen Aufschwung des Handels und Gewerbes bei; den wir heute beobachten können. Die Erfindung der Werkzeugmaschinen (mechanischer Webstuhl, Spinnmaschine), der Dampfmaschinen und der Eisenbahn, die Beseitigung der inneren Zollgrenzen durch Schaffung des Zollvereins und schließlich die Vereinigung der deutschen Einzelstaaten zum Deutschen Reich gestalteten das Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen zueinander völlig um. In welchem Maße die Verschiebung sich auch in den letzten Jahrzehnten noch vollzogen hat, zeigt uns deutlich die Tabelle I. Aus ihr ist besonders die hohe Vermehrung der in Handel und Gewerbe Tätigen ersichtlich.

Hand in Hand mit der Vermehrung der in der Industrie beschäftigten Personen geht eine starke Zunahme der Großbetriebe. Aus dem Handwerk entwickelt sich die Fabrik, im Handel treten die großen Spezialgeschäfte, Warenhäuser und Großbanken auf, und die modernen Verkehrsanstalten erfordern Hunderttausende von Angestellten. Dadurch entstehen die Arbeiterklasse und die große Zahl von Beamten, alle in unselbständigen Stellungen. Einem Leiter unterstehen oft Tausende von Angestellten, die Interessengegensätze beider werden immer schärfer, die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber andererseits schließen sich zu Verbänden zusammen.

Tabelle I.

Die Verteilung der Hauptberufe in den Jahren 1882 und 1907.

Berufsgruppe	Erwerbstätige im Hauptberuf		Zu- nahme in %	Erwerbstätige nebst Angehörigen:				Zunahme (+) oder Abnahme (-) in %
	Tausend			Tausend		in % der Gesamt- bevölkerung		
	1882	1907		1882	1907	1882	1907	
Handel	840	1740	108	2300	3700	5	6,0	+ 61
Versicherung	10	60	500	30	150	—	0,2	+ 400
Eisenbahn, Post u. Telegraphie	440	670	134	1460	2150	3,3	5,2	+ 116
Übrige Verkehrsgewerbe		360			1000			
Gast- und Schankwirtschaft	280	650	132	760	1250	1,7	2,0	+ 66
Handel und Verkehr	1570	3480	122	4550	8250	10	13,4	+ 81
Land- und Forstwirtschaft	8250	9900	20	19200	17700	43	28,7	— 8
Industrie und Bergbau	6400	11300	77	16000	26400	35	42,7	+ 65
Freie Berufe, Beamte u. Milit.	1000	1700	70	2200	3400	5	5,5	+ 55
Häusliche Dienste	400	470	17	900	800	2	1,3	— 11
Ohne Beruf	1400	3400	143	2200	5200	5	8,4	+ 136
	19020	30250	59	45050	61750	100	100,0	+ 36,5

Aufgabe des Staates ist es, die durch die neuere Entwicklung entstandenen Härten zu beseitigen oder doch zu mildern. Diesem Zwecke dienen eine Reihe von Maßregeln, so die Regelung des Gewerbes und des Arbeitsverhältnisses der darin Angestellten durch die Gewerbe-Ordnung (Gr. U. S. 124/30, Rl. U. S. 155), die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Gehilfen und Lehrlinge (Gr. U. S. 87/92, Rl. U. S. 118), die Arbeiter-Versicherungsgesetze (Gr. U. S. 131/38, Rl. U. S. 157), denen sich die Privatangestellten-Versicherung (Rl. U. S. 162) anschließt, die Gewährung billiger Darlehn zum Bau von Arbeiterhäusern durch die Versicherungsanstalten, die mustergültige Fürsorge des Staates für seine Angestellten und die Schaffung neuer Bauernstellen durch die innere Kolonisation (Ansiedlungs-Kommission). Es gibt kein zweites Land, in dem für die soziale Fürsorge so viel Mittel aufgebracht werden wie in Deutschland.

**2. Äußere Entwicklung.** Bei der Behandlung des Ein- und Ausfuhr-geschäftes (Gr. U. S. 141/150, Rl. U. S. 166) wurde bereits auf die wichtige Stellung des vermittelnden Kaufmanns hingewiesen; bei dem Zollwesen (Gr. U. S. 151/153, Rl. U. S. 171) zeigte sich die Bedeutung dieser Einrichtung für den heimischen Markt; der internationale Zahlungsverkehr (S. 153 bzw. S. 170) und die Notwendigkeit der Banken (Gr. U. S. 101/124, Rl. U. S. 136 ff.) für seine Durchführung sind erörtert worden. Alles das weist uns darauf hin, daß die deutsche Wirtschaft nicht unabhängig von den übrigen Ländern sich entfalten kann, sondern mit ihnen in vielseitigem Zusammenhange steht.

Ein Blick auf Tabelle II zeigt uns, welche gewaltige Summen Deutschland jährlich im Warenverkehr mit anderen Ländern umsetzt. Wir erkennen daraus auch, daß bei der Einfuhr die industriellen Rohstoffe bei weitem an erster Stelle stehen, während unsere gewerblichen Erzeugnisse über die Hälfte der Ausfuhr ausmachen. Heute würde ein Staat in Europa ohne die übrigen Staaten kaum

Tabelle II.

Verteilung der Ein- und Ausfuhr auf die wichtigsten Warengruppen 1910.

	Einfuhr				Ausfuhr						
	Mill. M	% der Gesamt- Einfuhr	Wichtigste Einfuhrartikel		Mill. M	% der Gesamt- Ausfuhr	Wichtigste Ausfuhrartikel				
Rohstoffe u. Halb- fabrikate für Industriezwecke	6000	57	Baumwolle	560 Mill. M.	1900	26	Steinkohle	320 Mill. M.			
			Wolle	390 " "							
			Hautschuf	270 " "							
			Häute u. Felle	400 " "							
Fabrikate	1400	15			4800	64	Maschinen	500 Mill. M.			
							Eisenwaren	620 " "			
							Baumwollwar.	370 " "			
							Wollwaren	260 " "			
							Seidenwaren	180 " "			
Nahrungs- und Genufsmittel	2200	25	Weizen	380 " "	750	10	Zucker	200 " "			
			Gerste	310 " "							
			Kaffee	175 " "							
Lebende Tiere	300	3			10	—					
	8900	100			7460	100					

noch in der Lage sein, die Bedürfnisse seiner Bewohner zu befriedigen, und ohne die große Ausfuhr an Fabrikaten müßten Hunderttausende von Händen ruhen.

Daß Deutschland in diesem Wettkampf der Länder um die Eroberung des Weltmarktes in den letzten Jahrzehnten ein nicht zu unterschätzender Gegner geworden ist, zeigt Tabelle III, besonders, wenn wir die Entwicklung der drei westeuropäischen Großmächte England, Frankreich und Deutschland vergleichen.

Tabelle III.

Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Länder 1885 und 1908.

Name des Landes	Einfuhr in in Milliarden M		Steigerung der Ein- fuhr in %	Ausfuhr in in Milliarden M		Steigerung der Aus- fuhr in %	Gesamthandel 1908	
	1885	1908		1885	1908		in Mil- liarden M	in % des Welt- handels
	Deutschland	3,1	8,3	165	3,1	7,0	127	15,3
Großbritannien	7,6	12,1	60	5,5	9,3	68	21,4	17,2
Ver. Staaten	2,4	5,0	108	3,1	7,8	152	12,8	10,3
Frankreich	4,0	5,7	19	3,2	5,3	65	11,0	8,9
Niederlande	1,8	4,8	164	1,5	4,0	164	8,8	6,8
Belgien	2,1	4,3	107	1,9	3,6	87	7,9	6,4

Um auf dem Weltmarkt dauernd festen Fuß zu fassen, müssen wir unsere Interessen im Auslande auch nachdrücklich, unter Umständen mit Gewalt, schützen können. Die große deutsche Handelsflotte würde einen sehr schweren Stand haben, wenn nicht eine kräftige Kriegsflotte im Auslande Achtung verschaffte. Aber auch die Sicherheit im Innern des Landes, die allein die Industrie ermutigen kann, große Geldsummen in ihren Unternehmungen anzulegen, läßt sich nur aufrechterhalten, wenn alle fremden Angriffe mit gepanzelter Faust zurückgewiesen werden können.

Aber noch einer anderen Gefahr gilt es entgegenzuarbeiten. Die neuen Kulturländer, besonders Amerika, versuchen immer mehr, ihre Rohstoffe im eigenen Lande zu verarbeiten. Dadurch könnten wir einmal in die Lage kommen, daß uns unsere Rohstoffquellen und unsere Fabrikatabsatzgebiete verschlossen werden; deshalb müssen wir beizeiten nach anderen, sicheren Gebieten Ausschau halten. Als solche erweisen sich koloniale Besitzungen, von denen wir einen Besitz in der  $5\frac{1}{2}$ fachen Größe Deutschlands unser eigen nennen. Daß sie für uns einst noch von viel größerer Bedeutung sein werden als heute, beweist die in Tabelle IV dargestellte Entwicklung ihrer Ein- und Ausfuhr in den letzten zehn Jahren.

Tabelle IV.

## Ein- und Ausfuhr unserer Kolonien 1901 und 1910.

Name der Kolonie	Einfuhr in Mill. M.		Steigerung der Einfuhr in %	Ausfuhr in Mill. M.		Steigerung der Ausfuhr in %	Hauptausfuhrartikel
	1901	1910		1901	1910		
Ostafrika	9,5	38,7	307	4,6	20,8	352	Kautschuk, Sisalhanf, Häute und Felle, Kopro.
Kamerun	9,4	25,4	170	6,3	19,9	216	Palmkerne u. Palmöl; Kakao.
Togo	4,7	11,5	144	3,7	7,2	95	Palmkerne u. Palmöl, Baumwolle.
Südwestafrika	10,1	44,3	339	1,2	34,7	2775	Diamanten, Kupfererze.
Südsee-Inseln	2,9	6,2	114	2,6	14,7	465	Phosphate, Kopro
Samoa	1,6	3,5	119	1,0	3,5	250	Kopro, Kakao.
	38,2	129,6	240	19,4	100,8	420	
Kiautschou	13,5	<sup>1)</sup> 55,4	310	5,3	<sup>1)</sup> 32,6	515	Strohborste, Erdnußöl, Seide.

<sup>1)</sup> 1908.

So steht die Gesamtheit der deutschen Wirtschaft vor uns als die eines mächtig-aufwärts strebenden Landes, achtunggebietend für Freund und Feind und als Mahnung für die deutsche Jugend, in dem alten deutschen Fleiße fortzufahren, um das große Werk, das die Vorfahren begannen, zu erhalten und zu erweitern.

## X. Die deutsche Kriegsmacht.

**1. Allgemeines.** Die alten Germanen betrachteten es als ihre vornehmste Pflicht, das Vaterland gegen die Feinde zu verteidigen. Im Mittelalter entstanden dagegen die Söldnerheere, und erst im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland wieder völlig durchgeführt. Heute ist jeder männliche Deutsche vom 17. Jahre an wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. 7 Jahre lang (vom 20. bis 27. Jahre) gehört jeder wehrfähige Deutsche dem stehenden Heere, bis zum 39. Lebensjahre der Landwehr an. Die eigentliche Dienstzeit dauert 2, bei der Kavallerie 3 Jahre. Wer die Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt besitzt oder das Schullehrerexamen bestanden hat, kann als Einjährig-Freiwilliger seiner Dienstpflicht genügen. Dasselbe Recht kann jungen Handwerkern und Künstlern ohne wissenschaftliche Vorbildung auf Grund hervorragender künstlerischer Leistungen verliehen werden. Das gleiche Recht erhalten junge Leute,

Reichsverf.  
Art. 57.

Art. 59.

die eine entsprechende Prüfung vor einer staatlichen Kommission ablegen. Gerade für junge Kaufleute ist hier eine günstige Gelegenheit geboten, sich diese Berechtigung zu erwerben, von der sie vielfach auch im Beruf Vorteil haben werden.

Die Kosten des Kriegswesens trägt das Reich, alle Truppen haben dem Kaiser Art. 58. unbedingt zu gehorchen und werden daraufhin vereidigt. Da die Lieferungen Art. 64. für Heer und Flotte fast ausschließlich deutschen Firmen übertragen werden, kommen die aufgewandten Summen der deutschen Volkswirtschaft wieder zugute, und eine große Reihe von wirtschaftlich Tätigen bezieht ihr Einkommen in erster Linie aus Lieferungen für Heer und Flotte. Auch eine Reihe von Erfindungen (z. B. Luftfahrzeuge) würden ohne das Interesse der Heeresverwaltung nicht zu ihrer hohen Entfaltung gelangt sein.

**2. Einteilung des Heeres und der Flotte.** Das stehende Heer setzt sich aus den zurzeit in der Ausbildung begriffenen Mannschaften (Friedenspräsenzstärke 1911 = 625 000 Mann, einschließlich Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamte) und den Reservisten zusammen. Im Kriegsfalle stehen etwa 5 Millionen Personen zur Verfügung, von denen der größte Teil eine gründliche Ausbildung erfahren hat, die durch mehrfache Übungen nach der aktiven Dienstzeit erhalten und ergänzt wird.

Da im Kriege der Kaiser allein das ganze Heer befehligt, müssen die Soldaten von vornherein an ein scharf abgegrenztes System der Über- und Unterordnung gewöhnt werden; unbedingter Gehorsam ist die erste Pflicht des Soldaten. Bei der Größe der Armee ist eine Einteilung in zahlreiche Untergruppen notwendig; sie ist im Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 nebst zahlreichen Ergänzungen gegeben. Die nachstehende Übersicht gibt uns zunächst ein Bild der verschiedenen Truppengattungen. Im Etat für 1911 sind vorgesehen:

Infanterie . . . . .	412 000 Mann, davon	343 000	Gemeine u. Gefreite		
Kavallerie . . . . .	74 000	" "	60 000	" "	" "
Artillerie . . . . .	97 000	" "	75 000	" "	" "
Pioniere . . . . .	18 000	" "	15 000	" "	" "
Verkehrstruppen (Eisenbahn, Telegraphie, Luftschiffahrt) . . . . .	9 000	" "	7 500	" "	" "
Train . . . . .	7 800	" "	5 600	" "	" "
Sonstige Militärpersonen . . . . .	9 000	" "	1 500	" "	" "

zusammen 626 800 Mann, davon 507 600 Gemeine u. Gefreite, 26 000 Offiziere und 86 000 Unteroffiziere.

Die neue Militärvorlage fordert eine erhebliche Vermehrung des stehenden Heeres. Die ganze Armee wird im Frieden in 23 Armeekorps gegliedert, von denen jedes aus 2 bis 3 Divisionen besteht. Die Division zerfällt in 2 oder 3 Brigaden, die Brigade in 2 oder 3 Regimenter, das Regiment Infanterie (im Frieden bei der Infanterie etwa 1200—1800 Mann, bei der Kavallerie etwa 600—700 Mann) in 3 Bataillone und das Bataillon in 4 Kompagnien. Bei den übrigen Truppen ist die untere Einteilung etwas anders gestaltet.

Die Kriegsslotte gewinnt mit dem steigenden überseeischen Verkehr Deutschlands und der Entwicklung der Kolonien immer mehr an Bedeutung. Aus

bescheidenen Anfängen hat sie sich seit 1871 dermaßen entwickelt, daß sie heute nur noch von England und Frankreich übertroffen wird. Zum Dienst in der kaiserlichen Marine werden in erster Linie die berufsmäßigen Seeleute herangezogen; die Friedensstärke betrug 1911 = 61 000 Mann, darunter 3200 Offiziere.

An Schiffen waren 1911 vorhanden:

	Tonnengehalt
30 Linienschiffe . . . . .	415 000 t
8 Küstenpanzer . . . . .	33 000 „
17 große Kreuzer . . . . .	173 000 „
39 kleine „ . . . . .	116 000 „
10 Kanonenboote . . . . .	7 000 „
10 Schulschiffe . . . . .	26 000 „
12 Spezialschiffe . . . . .	17 000 „
2 Hafenschiffe . . . . .	2 000 „
<b>zusammen 128 Schiffe</b>	<b>mit 789 000 t</b>

Die Maschinen der Schiffe hatten insgesamt 1 300 000 Pferdekkräfte. Die Schiffe werden ausschließlich auf deutschen Werften hergestellt.

Die Offiziere des Heeres und der Flotte werden in Kadettenanstalten ausgebildet oder müssen das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen. Die Unteroffiziere erhalten nach 12jähriger Dienstzeit eine Prämie von 1000 Mark und Anrecht auf Anstellung als Beamte in verschiedenen Verwaltungszweigen. Die Militärpersonen unterstehen einer besonderen Gerichtsbarkeit, dem Kriegsgericht.

**3. Aufgaben der Kriegsmacht.** Heer und Flotte sind das wichtigste Mittel zur Wahrung der Reichsmacht und des Friedens mit anderen Ländern. Die Kosten ihrer Unterhaltung sind eine Versicherung gegen die unermesslichen, besonders wirtschaftlichen Schädigungen, die ein unglücklicher und selbst auch ein glücklicher Krieg uns verursachen würde. In Friedenszeiten hat die Kriegsmacht im Notfalle mit zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu helfen, z. B. bei Aufruhr usw., ihre Hauptaufgabe aber ist, sich jederzeit kriegsbereit zu halten. Das wird nur erreicht, wenn jeder einzelne Mann sich dessen bewußt ist, daß er Gut und Blut für das Wohl des Vaterlandes einzusetzen hat und die Wehrpflicht als eine unbedingt notwendige Ehrenpflicht betrachtet.

### Literatur.

A. Glod, Bürgerkunde. Einzelausgaben für Preußen, Sachsen usw. Karlsruhe. Arthur Schröter, Der Deutsche Staatsbürger. Leipzig 1912.  
Kleefeld, Bürgerkunde des Hanjabundes. Berlin 1911.  
Schaffen und Schauen. Leipzig 1911.  
Großmann u. Heine, Der Kaufmann als Bürger, Dresden 1911.

Größere wissenschaftliche Werke.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (vollständige Quellenangabe). Leipzig 1905.  
K. Th. v. Eberberg, Finanzwissenschaft. Leipzig 1911.  
Fritz Fleiner, Deutsches Verwaltungsrecht. Tübingen 1911.

Quellen-sammlungen.

Sartorius, Reichsgesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. München 1910.  
Stier-Somlo, Sammlung preussischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. München 1906.  
Triepe'sche Quellen-sammlung.

Für Wirtschaftslehre.

Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches.  
B. Arndt, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig 1907.  
Osborn-Eckardt, Wirtschaftsgeographie u. Wirtschaftskunde Deutschlands. Dielefeld 1911.

